

Autographa des früheren Mittelalters

Von

HARTMUT HOFFMANN

Inhalt: Einleitung S. 1; Das frühere Mittelalter S. 3; Victor von Capua S. 9; Willibrords Weihe­notiz und andere autobiographische Autographa S. 11; Bonifatius S. 15; Paulus Diaconus S. 17; Alkuin S. 20; Hrabanus Maurus S. 22; Bruun-Candidus S. 30; Walahfrid Strabo S. 32; Johannes Scottus S. 35; Hinkmar von Reims S. 46; Notker Balbulus S. 48; Liudprand von Cremona S. 49; Richer von Saint-Remi S. 57; Ausblick S. 59.

Einleitung

Seit ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert hat die moderne Geschichtswissenschaft den Autographen der mittelalterlichen Schriftsteller ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn man eine Quelle kritisch beurteilen wollte, mußte es ja von Interesse sein, ob ein Text in der Handschrift des Autors vorlag; denn war das der Fall, konnte man sicher sein, daß er nicht durch Abschreibefehler entstellt war (er brauchte deshalb nicht fehlerfrei zu sein, da auch dem Autor selbst Fehler zuzutrauen waren, doch das ist eine Frage, die wir vorerst zurückstellen wollen). Wenn das Autograph zudem nicht eine Reinschrift, sondern eine Kladde, ein Entwurf war, hatte es den Reiz des Unfertigen, und die Abänderungen, Retouchen usw., die es aufwies, boten womöglich Aufschluß über die Absichten des Verfassers. Aus solchen und anderen Gründen wurde in den Vorworten zu den Editionen sowie in der sonstigen, einschlägigen Literatur darauf hingewiesen, daß es von dieser oder jener Quelle ein Autorenexemplar gab. Ob damit die betreffende Handschrift ein für allemal richtig eingeschätzt war, steht freilich auf einem anderen Blatt.

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

57. Jahrgang

2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

1920 veröffentlichte Paul Lehmann einen knappen Überblick über „Autographe und Originale namhafter lateinischer Schriftsteller des Mittelalters“¹. Die Zusammenstellung gab den damaligen Forschungsstand wieder, war aber methodisch anspruchslos und von einer kritischen Behandlung des Themas weit entfernt. Seitdem ist in der Forschung mancherlei geschehen. Man hat die fraglichen Handschriften genauer untersucht, hat neue Erkenntnisse gewonnen, die Gelehrten haben sich zu einem Symposium versammelt², und eine Reihe 'Autographa Medii Aevi', die als Anhängsel zum Corpus Christianorum gegründet worden ist³, soll weitere Aufklärung bringen. Am bedeutsamsten waren in neuerer Zeit, wie nicht anders zu erwarten, die knappen, leider weit verstreuten Äußerungen Bernhard Bischoffs zu dem Thema⁴. All diese vielfältigen Bemühungen haben unser Wissen in mancher Hinsicht bereichert, doch ist die Diskussion über das, was als Autograph zu gelten hat, nicht immer glücklich verlaufen. Daher scheint es angebracht zu sein, einzelne, kritische Punkte etwas gründlicher unter die Lupe zu nehmen.

Unter einem Autograph verstehen wir ein Pergament, auf das ein Autor seinen eigenen Text mit eigener Hand geschrieben hat⁵ (von anderen Beschreibstoffen wie Papyrus oder Papier können wir für unsere Zwecke absehen). Damit werden auf der einen Seite solche Handschriften ausgeschlossen, die ein bekannter Autor verfertigt hat, jedoch ohne Selbstverfaßtes darin zu bieten; als Beispiel seien die zahlreichen Codices angeführt, in denen Otloh von St. Emmeram Werke fremder Autoren abgeschrieben hat⁶. Auf der anderen Seite klammern

1) Paul LEHMANN, *Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze* [1] (1941) S. 359-381.

2) Paolo CHIESA e Lucia PINELLI, *Gli autografi medievali. Problemi paleografici e filologici*, *Atti del convegno di studio della Fondazione Ezio Franceschini, Erice 25 settembre – 2 ottobre 1990* (Quaderni di cultura mediatina 5, 1994).

3) Zu einzelnen Bänden dieser Serie siehe unten Anm. 118, 165.

4) Siehe vor allem Bernhard BISCHOFF, *Paläographie und Geschichte*, in: *Bibliotheksforum Bayern* 9 (1981) S. 6-14.

5) Vgl. Monique-Cécile GARAND, *Auteurs latins et autographes des XI^e et XII^e siècles*, in: *Scrittura e civiltà* 5 (1981) S. 77. Im Englischen spricht man in diesem Sinn von einem 'holograph', aber da der Terminus im Deutschen nicht üblich ist, soll er hier nicht benützt werden.

6) Bernhard BISCHOFF, *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte* 1-3 (1966-1981), hier 2, S. 88-101; Hartmut HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich*, Textband (MGH Schriften 30/1, 1986) S. 279 f.

wir dann jene Bücher aus, von denen wir mit mehr oder weniger guten Gründen annehmen, daß sie im Auftrag des Autors oder mit seiner Billigung entstanden sind; die Vita Heriberti in London, British Library, Add. 26788, ist wahrscheinlich unter den Augen ihres Verfassers Lantbert von Lüttich geschrieben worden, aber dessen eigene Hand ist wohl nicht darin zu finden⁷. Legen wir diese Kriterien zugrunde, so gibt es Grenzfälle wie den des Lupus von Ferrières, der sich als Kopist und Textkritiker betätigt hat⁸; ganz überwiegend hat er die Schriften klassischer Autoren nur abgeschrieben (von seinen eigenen Werken hat sich keine eigenhändige Überlieferung erhalten), aber einzelne Korrekturen und Erläuterungen könnten als sein geistiges Eigentum angesehen und deshalb als Autographe gewürdigt werden.

Das frühere Mittelalter

Der Begriff des *αυτόγραφον* bzw. des *autographum* (oder des *chirographum*) stammt aus der Antike. Vor allem als Echtheitskriterium scheint die Eigenhändigkeit in Rom und Griechenland eine Rolle gespielt zu haben, doch wissen wir das bloß aus anderweitiger Überlieferung⁹. Kein Werk der antiken Literatur ist im Autograph überliefert, und es ist auch kaum damit zu rechnen, daß ein solches (und zumal ein lateinisches Fragment) unter den Papyri aus ägyptischem Wüstenland noch einmal auftauchen wird¹⁰. Autographa sind erst aus dem frühen Mittelalter auf uns gekommen.

7) Hartmut HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 186-199; Lantbert von Deutz, Vita Heriberti, Miracula Heriberti, hg. von Bernhard VOGEL (MGH SS rer. Germ. 73, 2001).

8) I. SCHNETZ, Ein Kritiker des Valerius Maximus im 9. Jahrhundert [Jahresbericht des Gymnasiums in Neuburg a. D.] (Neuburg a. D. 1901).

9) ThLL 2 (1900-1906) Sp. 1599 s. v. autographum; 3 (1906-1912) Sp. 1009 s. v. chirographum; DZIATZKO, Art. *Αυτόγραφον*, in: Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hg. von Georg WISSOWA [1. Reihe] Bd. 2 (1896) Sp. 2596 f. Siehe auch David GANZ, 'Mind in character': Ancient and Medieval Ideas about the Status of the Autograph as an Expression of Personality, in: Of the Making of Books. Medieval Manuscripts, their Scribes and Readers. Essays presented to M. B. Parkes, ed. P. R. ROBINSON and Rivkah ZIM (1997) S. 280-299.

10) Vgl. Eligius DEKKERS, Les autographes des Pères latins, in: Colligere Fragmenta. Festschrift Alban Dold zum 70. Geburtstag am 7. 7. 1952, hg. von Bonifa-

Einen Bereich für sich bilden die Urkunden und amtlichen Aufzeichnungen. Das Original einer Urkunde kann man als Autograph betrachten, sofern der Diktator und der Schreiber, wie das nach der klassischen Lehre bei den Herrscherdiplomen ja oft der Fall sein soll, ein und dieselbe Person sind; die Schwierigkeit liegt dann nur darin, daß die Kanzlisten im allgemeinen namenlos bleiben¹¹. Erst recht dürfen wir von einem Autograph sprechen, wenn der Aussteller selber den Text formuliert und mündigt hat. So hat Wibald, dessen Tätigkeit wir sonst in der Kanzlei Konrads III. verfolgen können, einmal als Abt von Stablo selber eine Urkunde ausgefertigt¹². Solche Fälle dürften allerdings recht selten gewesen sein, da die Aussteller in der Hierarchie meistens so hoch standen, daß sie das Urkundengeschäft einem Untergebenen übertragen konnten.

tius FISCHER und Virgil FIALA (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron I. Abt. 2. Beiheft, 1952) S. 127-139. Die Fälle, die Dekkers zum Schluß wohlwollend in Erwägung zieht (Fulgentius von Ruspe, Cassiodor), bleiben durchaus hypothetisch; zu dem Codex des Archivio di S. Pietro D 182 (Biblioteca Vaticana) vgl. Leonard E. BOYLE, The 'Basilianus' of Hilary Revisited, in: Scribi e colofoni. Le sottoscrizioni di copisti dalle origini all'avvento della stampa. Atti del seminario di Erice, X Colloquio del Comité international de paléographie latine (23-28 ottobre 1993), a cura di Emma CONDELLO e Giuseppe DE GREGORIO (1995) S. 93-105, Tav. If.

11) Einen Sonderfall behandelt Mathias THIEL, Ein Autograph Adalberts, des Kanzlers Heinrichs V., in: Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag, hg. von Walter KOCH, Alois SCHMID und Wilhelm VOLKERT (2001) S. 437-442 mit Abb. 24; der Beweis für Adalberts Diktat soll in der neuen Ausgabe von MGH DH V *51 folgen; daß der Brief (Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 11826 no. 3) von Adalberts Hand ist, erweisen nach Thiel Indizien (Rasuren), die nicht völlig zwingend sind.

12) Vgl. Jacques STIENNON, Die Urkundenschrift im Rhein- und Maasland, in: Anton LEGNER (Hrsg.), Rhein und Maas. Kunst und Kultur 800-1400. Eine Ausstellung des Schnütgen-Museums der Stadt Köln ... [1] (1972) S. 43 Abb. 8, 8a. Zu Wibalds Schrift siehe Walter KOCH, Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125-1190). Untersuchungen zur Diplomatik der Kaiserurkunde (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosoph.-hist. Kl., Denkschriften 134, 1979) S. 88-98, Abb. 25-29. MGH DF I 1 ist allerdings, sofern das Facsimile von H. ZATSCHEK, Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und der Reichspolitik unter den älteren Staufern, MÖIG Erg.bd. 10 (1928) Taf. 1, ein Urteil erlaubt, nicht von Wibald ausgefertigt worden, sondern von dem Schreiber, dem auch Wibalds Urkunde für Gröningen von 1149 verdankt wird (Hartmut HOFFMANN, Bücher und Urkunden aus Helmarshausen und Corvey [MGH Studien und Texte 4, 1992] S. 58 mit Abb. 45).

Soweit Unterschriften mit einer gewissen Selbststilisierung verbunden sind, sie also mehr als den bloßen Namen bieten, sind sie nach unserer Definition Autographe. Auf sicherem Boden stehen wir bei den Kardinalsunterschriften der Papsturkunden oder bei der singulären Unterschrift in italienischer Silbentachygraphie, mit der Papst Silvester II. seine Privilegien ausgestattet hat¹³. Andere Fälle sind nicht unproblematisch, denn die 'Unterschreibenden' ließen ihren Namen oft von einem untergeordneten Schreiber einsetzen und fügten dann bloß ein eigenhändiges Kreuz oder ein ähnliches Zeichen hinzu. Von dem Konzil von Trosly (909) hat sich ausnahmsweise einmal ein authentisches Exemplar der Konzilsakten erhalten, aber die versammelten Bischöfe haben mindestens zum großen Teil ihren Namen nicht selber am Schluß eingetragen, sondern allenfalls ihr Handzeichen hinzugesetzt¹⁴. Ähnliches gilt von dem Frankfurter Synodalprotokoll vom 1. November 1007. Auch hier sind die Unterschriften der Teilnehmer keine Autographa; nur Erzbischof Heribert von Köln, der mit dem Konzilsbeschluß offenbar nicht ganz einverstanden war, hat vielleicht mit eigener Hand das *interfui et subscripsi* durch den Zusatz *ad votum sinodi* relativiert; doch selbst das kann nicht mehr als eine Vermutung sein¹⁵.

Etwas anders liegt es bei den Briefen. Die wenigen Originale, die wir aus der Zeit vor dem Jahr 1000 besitzen, stammen von ranghohen Personen, die nicht selber zur Feder zu greifen brauchten (und womöglich schon das Formulieren, das 'Diktat' dem Schreiber überlassen hatten)¹⁶. Eine Sonderstellung nehmen briefliche Mitteilungen ein, die

13) Hartmut HOFFMANN, Bamberger Handschriften des 10. und des 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39, 1995) S. 26 f.; vgl. auch Arthur MENTZ, Die Tironischen Noten. Eine Geschichte der römischen Kurzschrift, AUF 17 (1942) S. 280.

14) Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 354-356 mit Taf. I. Zu der wohl eigenhändigen Unterschrift Hinkmars von Reims auf zwei Synodalurkunden siehe unten S. 46 Anm. 151.

15) MGH DH II 143, S. 171 mit Var. s; HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 246.

16) Hartmut HOFFMANN, Zur mittelalterlichen Brieftechnik, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hg. von Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT (1964) S. 148-150. Der Aufsatz ist ergänzungsbedürftig. Siehe Hansmartin SCHWARZMAIER, Ein Brief des Markgrafen Aribio von Kärnten an König Arnulf über die Verhältnisse in Mähren, FmSt 6 (1972) S. 55-66; P. CHAPLAIS, The Letter from Bishop Wealdhere of London to Archbishop Brihtwold of Canterbury; the earliest original „letter close“ extant in the West, in: Medieval Scribes, Manuscripts and Libraries. Essays presented to N.R.

man gelegentlich in verliehenen Büchern findet. Die wenigen Sätze, um die es sich da jeweils handelt, können gut und gern von den Absendern persönlich geschrieben worden sein¹⁷; diese bleiben freilich in der Regel anonym. Mehr Glück haben wir da mit den seltenen Briefkonzepten¹⁸. Aus der frühen Zeit sind vor allem die Entwürfe Rathers von Verona bekannt, an deren Eigenhändigkeit nicht zu zweifeln ist, da sich seine Schrift in nicht wenigen Codices verfolgen läßt¹⁹. Briefsammlungen der Karolinger- und Ottonenzeit kennen wir normalerweise bloß aus Abschriften, doch gibt es auch hier eine Ausnahme, nämlich den Tegernseer Codex, in den Froumund eigenhändig seine Briefe eingetragen hat²⁰.

Soviel zu Urkunden und Briefen, die nur überblicksartig vorweg erwähnt, jedoch nicht erschöpfend behandelt werden sollen.

Wenigstens eine Anmerkung verdienen die Annalen des frühen und hohen Mittelalters. So mancher Jahresbericht dürfte von der Hand des Annalenverfassers selbst herrühren, doch wenn er, wie das meistens der Fall ist, anonym bleibt, wird ihm in der Geschichte des Autographs keine weitere Beachtung geschenkt. Ebenso können kleinere Gedichte, die ohne Verfasseramen verstreut hier und da in den Codices stehen, vom Dichter oder von der Dichterin persönlich eingetragen worden sein, ohne daß wir die Möglichkeit haben, den Nachweis

Ker (1978) S. 3-23; Rolf KÖHN, Latein und Volkssprache, Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der Korrespondenz des lateinischen Mittelalters, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum Ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, hg. von Joerg O. FICHTE u. a. (1986) S. 340-356; Mark MERSIOWSKY, Registerpraxis und Schriftlichkeit im Karolingerreich. Das Fallbeispiel der Mandate und Briefe, in: Rudolf SCHIEFFER, Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97, 1996) S. 118-124. Siehe oben S. 4 Anm. 11.

17) Bernhard BISCHOFF, *Mittelalterliche Studien* (wie Anm. 6) 3, S. 52; DERS., *Anecdota novissima. Texte des vierten bis sechzehnten Jahrhunderts* (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 7, 1984) S. 214; HOFFMANN, *Bamberger Handschriften* (wie Anm. 13) S. 6-8, 12, 23; zu dem Brief eines Iren an Winibertus siehe John J. CONTRENI, *A propos de quelques manuscrits de l'école de Laon au IX siècle: découvertes et problèmes*, *Le Moyen Age* 78 (1972) S. 10-14; JEAUNEAU/DUTTON, *The Autograph* (wie Anm. 121) S. 197 Pl. 73.

18) Vgl. HOFFMANN, *Brieftechnik* (wie Anm. 16) S. 149.

19) BISCHOFF, *Anecdota* (wie Anm. 17) S. 11 f.

20) Karl STRECKER, *Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund)* (MGH Epp. sel. 3, 1925).

zu führen, sofern nicht weitere Zufälle der Überlieferung uns behilflich sind.

Nur am Rand seien zwei Probleme gestreift, die bisher kaum beachtet worden sind: die Widmungseinträge und die Schreibernennungen. Oft wird in mittelalterlichen Büchern erwähnt, daß ein frommer Stifter sie der Eigentümerkirche geschenkt hat. Solche Sätze oder Verse brauchen nicht Autographa zu sein. Ist der Schenker ein Bischof oder ein Abt, muß man damit rechnen, daß er einer Schreibkraft den Auftrag gab, seinen Namen in dem Buch zu verewigen²¹. In mehreren Codices steht (oder stand) der Hexameter

*Erkanbald praesul sanctae dat dona Mariae*²²,

immer von derselben Hand geschrieben. Erkanbalds Nachfolger Werner I. hat es ähnlich gemacht. Auch er hat sich wiederholt als Schenker in die Bücher des Straßburger Münsters eintragen lassen, und wieder hat nur eine Hand dies besorgt²³. Trotzdem können wir beide Male nicht erweisen, daß die Bischöfe selber zur Feder gegriffen haben. Ausnahmsweise mag es einmal gelingen, den Widmungsschreiber als Schenker (und Autor) zu identifizieren – ein solcher Glücksfall ist Bernward von Hildesheim²⁴ –, doch im allgemeinen liegen die Dinge nicht so günstig.

Mindestens ebenso rätselhaft können Schreibernennungen sein. Normalerweise geht man davon aus, daß ein Schreiber, der sich im Kolophon oder an einer anderen Stelle zu erkennen gibt, das Buch auch geschrieben oder sich wenigstens am Schreiben beteiligt hat. Manchmal jedoch kann man die Hand des Kolophons im ganzen Codex nicht wiederfinden, und dann muß man sich mit der Auskunft behelfen, daß nicht 'schreiben', sondern 'schreiben lassen' gemeint war²⁵. Ist dies schon schwierig genug, so kann der Sachverhalt noch weiter kompliziert werden, wenn es ungewiß ist, ob die Worte, mit

21) Zu Hartmut von St. Gallen siehe unten S. 47 Anm. 153.

22) Augsburg, Stadtarchiv, Urkundensammlung 1067 Juni 29 / Urkunde 5/2; Basel, Universitätsbibliothek, B IV 12, fol. 2^r; Bremen, Universitätsbibliothek, Cod. c. 36, fol. 1^r; Sigrid KRÄMER, Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, Ergänzungsband 1, 1989) 2, S. 742 f.

23) Hartmut HOFFMANN, Bernhard Bischoff und die Paläographie des 9. Jahrhunderts, DA 55 (1999) S. 553.

24) Siehe unten S. 60.

25) HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 42-44.

denen der Schreiber aus der Anonymität heraustritt, von diesem selbst formuliert worden sind.

Gleichsam den Auftakt zur karolingischen Buchmalerei, soweit sie sich erhalten hat, bildet das sog. Godescalc-Evangelistar (Paris, Bibliothèque Nationale, nouv. acq. lat. 1203). Karl der Große hatte 781 zusammen mit der Königin Hildegard den Auftrag dazu erteilt, Godescalc war dem Befehl nachgekommen, d. h. er hat anscheinend das Buch in goldenen und silbernen Lettern geschrieben und vermutlich auch den Bildschmuck geschaffen. Zugeschrieben war das Buch St. Peter bzw. Papst Hadrian I., und zwar – wie wir heute sagen würden: als offizielles Geschenk – aus Anlaß der römischen Taufe von Karls Sohn Pippin²⁶. Das alles läßt sich dem Widmungsgedicht entnehmen, worin es unter anderem heißt:

Ultimus hoc famulus studuit complere Godesscalc.

Wer war der hier Genannte? Es wird heute allgemein angenommen, daß Godescalc der Schreiber und vielleicht der Buchmaler gewesen ist. War er aber auch der Autor des Widmungsgedichts²⁷? Natürlich ist es möglich, daß ein Kalligraph zugleich gedichtet hat (Otloh von St. Emmeram fällt einem da als Beispiel ein), doch ebenso gut kann man erwägen, daß ein anderer Hofgeistlicher in diesem wichtigen Fall hinzugezogen worden ist und das Versmachen übernommen hat. Da uns die Rollenverteilung in der Buchproduktion wieder einmal verborgen bleibt, können wir nicht sagen, ob Godescalc ein Dichter war und sein Evangelistar infolgedessen (zu einem geringen Teil) ein Autograph ist. Er ist nicht der einzige Schreiber/Poet, dessen Status ungewiß ist²⁸.

26) MGH Poetae 1, hg. von Ernestus DUEMMLER (1881) S. 94 f. Nr. VII; HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 67-69; Arno BORST, Die karolingische Kalenderreform (MGH Schriften 46, 1998) S. 199 f.; Florentine MÜTHERICH, Die Erneuerung der Buchmalerei am Hof Karls des Großen, in: Christoph STIEGEMANN und Matthias WEMHOFF, 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn, Beiträge zum Katalog der Ausstellung Paderborn 1999 (1999) S. 560-562.

27) Als solchen betrachtet ihn anscheinend Max MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1 (Handbuch der Altertumswissenschaft, 9. Abt., 2. Teil, 1. Band, 1911) S. 247.

28) Siehe unten S. 59 Anm. 206 zu Godemann von Winchester im Aethelwold-Benedictionale.

Victor von Capua

Während die griechische und römische Antike nur zur Vorgeschichte des Autographs gehört, weil ihr die direkten Zeugnisse fehlen, beginnt seine eigentliche Geschichte mit dem Codex Bonifatianus 1 der Landesbibliothek Fulda. Bischof Victor von Capua ließ in dieses Buch seine Bearbeitung der Evangelienharmonie des Tatian sowie die Briefe des Neuen Testaments und die Johannesapokalypse kopieren. Wir wissen das, weil er in seiner Vorrede davon spricht, und mehr noch deshalb, weil er es in drei Subskriptionen vom 19. April 546, vom 2. Mai 546 und vom 12. April 547 bezeugt hat. Von ihnen ist allein die zweite auf fol. 433^r noch einigermaßen gut lesbar und von Reagenzien fast gar nicht beeinträchtigt; die beiden anderen, die auf fol. 502^v gestanden haben, sind durch die chemischen Mittel zerstört worden, so daß wir ihren Wortlaut, wenn ich recht sehe, bloß aus Ernst Rankes Edition kennen²⁹. Bei solchen Subskriptionen stellt sich zuerst die Frage, ob das Zeugnis aus einem älteren Codex zusammen mit dessen sonstigem Text übernommen worden ist. Wird sie verneint, so folgt als nächste Frage, ob die Subskription ein Autograph ist. Im Fall des Cod. Bonifatianus 1 läßt sich das ganze Problem leicht lösen, denn die noch vorhandene Subskription auf fol. 433^r zeigt eine andere, flüchtigere Schrift als der in vornehmer Unziale geschriebene Text des Neuen Testaments. Außerdem stimmt sie paläographisch überein mit den in der Vorrede angekündigten Korrekturen, mit Lektionsangaben, gelegentlichen Marginalien (wie z. B. fol. 437^r *sumptum ex leuitico*) und weiteren *legi*- bzw. *legi meum*-Vermerken, die sich in dem Buch fin-

29) Codex Fuldensis. Novum testamentum latine interprete Hieronymo ex manuscripto Victoris Capuani edidit Ernestus RANKE (1868) bes. S. 398, 462; Ernestus RANKE, Inclytae universitati literarum Berolinensi idibus Octobribus a. MDCCCLX semisaecularia celebranti gratulatur universitatis literarum Marburgensis prorektor cum senatu (1860) Abb. [1] (= fol. 433^r); Carolus ZANGEMEISTER et Guilelmus WATTENBACH, Exempla codicum latinorum litteris maiusculis scriptorum (1876) S. 78 Tab. XXXIII. Vgl. CLA VIII.1196; Bonifatius FISCHER, Lateinische Bibelhandschriften im frühen Mittelalter (Aus der Geschichte der Bibel 11, 1985) S. 57-66; Regina HAUSMANN, Die theologischen Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda bis zum Jahr 1600 (Die Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda 1, 1992) S. 3-7 (die Angaben über die Lesbarkeit der Subskriptionen und ihre Beschädigung durch Reagenzien sind, wie oben dargelegt, zu korrigieren); Christine JAKOBI-MIRWALD, Die illuminierten Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda Teil I: Handschriften des 6. bis 13. Jahrhunderts. Textband (1993) S. 15-18.

den. Wenn alle diese Passagen und Wörter aus einer Vorlage stammten, wäre der Schriftunterschied nicht erklärlich; auch wären die Korrekturen dann in den Text integriert worden. Und ebenso ist es höchst unwahrscheinlich, daß Victor von Capua diese vielen Kleinigkeiten – oft sind es bloß einzelne Wörter oder gar Buchstaben – einer Schreibkraft diktieren sollte. Wir können daher nur das alte Urteil bestätigen: Die Subskriptionen des Cod. Bonifatianus 1 sind (bzw. waren) Autographa.

Im Hinblick auf die Authentizität des Codex ist unser Ergebnis natürlich sehr wichtig. Aber als Autographa, nämlich als eigenständige Formulierungen, die vom Autor selbst geschrieben worden sind, sind die Subskriptionen Viktors von Capua recht dürftig.

Gleichartige Ansprüche sind für Cassiodor gemacht worden. Er soll *Legi*-Vermerke, mit seinem Namen verbunden, in tironischen Noten in dem Vat. lat. 5704 und dem Ms. lat. 8907 der Pariser Bibliothèque Nationale hinterlassen haben, und daran anknüpfend hat man ihm in den beiden Codices (und mehreren anderen) eine Reihe von Korrekturen zugesprochen, doch ist die These nicht unwidersprochen geblieben³⁰.

Ungewißheit hängt über dem Ms. 504 der Bibliothèque municipale von Troyes, einem Exemplar der *Regula pastoralis*, das in Rom in der Umgebung Gregors des Großen produziert worden ist. Der ursprüngliche Text ist hier an vielen Stellen verändert worden, so daß aus einer ersten Fassung eine zweite entstanden ist. Die Korrekturen hat im wesentlichen ein guter Schreiber ausgeführt, der sich dem kalligraphischen Stil des Codex anpaßt, doch ein paar Eingriffe sollen das hohe Niveau nicht erreichen, und deshalb hat Richard W. Clement sie dem

30) Fabio TRONCARELLI, *Decora correctio*. Un codice emendato da Cassiodoro, in: *Scrittura e civiltà* 9 (1985) S. 147-168; DERS., *Litteras pulcherrimas*. Correzioni di Cassiodoro nei codici di Vivarium, in: *Scrittura e civiltà* 20 (1996) S. 89-109; DERS., *Vivarium. I libri, il destino* (*Instrumenta patristica* 33, 1998) bes. S. 44-55. Anhand der unzulänglichen Abbildungen, die Troncarelli seinen Arbeiten beigegeben hat, ist es nicht möglich, sich ein Urteil über die tironischen Noten zu bilden; zweifelnd Bernhard BISCHOFF, *Latin Palaeography. Antiquity and the Middle Ages* (1990) S. 40 Anm. 22, S. 186 Anm. 43; ablehnend Martin HELLMANN, *Tironische Noten in der Karolingerzeit am Beispiel eines Persius-Kommentars aus der Schule von Tours* (*MGH Studien und Texte* 27, 2000) S. 22, 247, 253.

Papst selbst zugewiesen³¹. Die wenig geübte, unprofessionelle Hand verrät den Autor – wir werden sehen, daß dieses trübe Argument auch sonst durch die Diskussion über die Autographa irrlichert.

Im übrigen kann man jeden Kolophon, den der Schreiber selbst gestaltet hat, und jede kleine Marginalie, deren Verfasser wir zufällig kennen, zu den Autographen rechnen (das ist nur eine Frage des Prinzips)³². Aber es würde zu weit führen, wenn wir Reginbert von Reichenau³³, Igi von Halberstadt³⁴ und ihre Genossen in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigten.

Willibrords Weihenotiz und andere autobiographische Autographa

Als Autograph gilt im allgemeinen ein Eintrag des angelsächsischen Missionars Willibrord in dem Manuscrit latin 10837 der Pariser Bibliothèque Nationale, das aus Echternach stammt. Dort liest man auf der Novemberseite eines Kalenders (fol. 39^v): *In nomine domini (oder domine?) Clemens Uuillibrordus anno sexcente(s)simo nonage(s)simo ab incarnatione Christi ueniebat ultra mare in Francea et in dei nomine anno sexcente(s)simo nonage(s)simo quinto ab incarnatione domini quamuis indignus fuit ordinatus in Romae episcopus ab apostolico uiro domno Sergio papa. nunc uero in dei nomine agens annum septengente(s)simum uige(s)simum octauum ab incarnatione domini nostri Iesu Christi in dei nomine feliciter*³⁵. Daß die Notiz, obwohl in der

31) CLA VI.838; Richard W. CLEMENT, Two Contemporary Gregorian Editions of Pope Gregory the Great's Regula Pastoralis in Troyes MS. 504, *Scriptorium* 39 (1985) S. 93 (die Abbildungen auf Pl. 12 und 13 sind unbrauchbar); vgl. Armando PETRUCCI, L'onciale Romana. Origini, sviluppo e diffusione di una stilizzazione grafica altomedievale (sec. VI-IX), *Studi medievali* 3^a ser. 12 (1971) S. 75-80; zweifelnd BISCHOFF, *Latin Palaeography* (wie Anm. 30) S. 40 Anm. 22, S. 190 Anm. 2.

32) Vgl. den von CONDELLO und DE GREGORIO herausgegebenen Sammelband *Scribi e colofoni* (wie Anm. 10).

33) Matthias M. TISCHLER, Reginbert-Handschriften. Mit einem Neufund in Kloster Einsiedeln, *Scriptorium* 50 (1996) S. 175-183, Pl. 12.

34) Hartmut HOFFMANN, Igi von Halberstadt – Nadda von Gernrode – Rochus von Ilsenburg, *DA* 48 (1992) S. 83-96.

35) H. A. WILSON, *The Calendar of St. Willibrord From MS. Paris. Lat. 10837. A Facsimile With Transcription, Introduction, and Notes* (Henry Bradshaw Society 55, 1918) S. 13, 42 f.; die beste Abbildung ebda. Pl. XI; CLA V.606a; Jan GERCHOW, *Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen. Mit einem Katalog der*

3. Person abgefaßt, auf Willibrord selbst zurückgeht, macht eine Formulierung wie *quamvis indignus* wahrscheinlich; auch *in dei nomine agens annum* usw. hat einen autobiographischen Klang. Von der ursprünglichen Schrift ist wenig zu sehen, da sie später übergangen worden ist, wahrscheinlich zwischen dem 9. und dem 11. Jahrhundert. Das hat Carl Nordenfalk zu der Behauptung veranlaßt, der Eintrag auf fol. 39^v sei gar nicht von einer insularen Hand geschrieben und woandersher auf diese Seite kopiert worden³⁶. Außerdem nahm er daran Anstoß, daß die Notiz in der Nähe des Tags steht, an dem Willibrord gestorben ist (7. November). Er fragte rhetorisch: „How could the writer foresee years in advance in which month he was actually going to die?“ Von einem Autograph könne daher nicht die Rede sein³⁷.

Die Argumentation verkennt ganz und gar die Sachlage. Der Eintrag befindet sich da, wo er steht, natürlich nicht deshalb, weil Willibrord seinen Todestag vorausgesehen hat, sondern weil er am 21. (oder 22.) November zum Bischof geweiht worden ist, was ja auch eine andere Hand unter diesem Datum auf derselben Seite im Kalender vermerkt hat: *ordinatio domni nostri Clementis*³⁸. Die eigene Bischofsweihe war offensichtlich der Anstoß zu der autobiographischen Notiz gewesen. Daß diese aus einer anderen Quelle übernommen worden sei, ist kaum zu begründen; man würde, wenn das der Fall gewesen wäre, ein Verweiszeichen erwarten, welches den Eintrag direkt mit dem Weihetag verknüpft hätte. Im übrigen kann man trotz der entstellenden Nachzeichnung sehr wohl noch erkennen, daß die ursprüngliche Schrift angelsächsisch gewesen ist. Dafür spricht eine ganze Reihe von Symptomen: das hochragende e, die Ligaturen von e mit m, p, r und x, das z-förmige g, das breite, harte f, das längliche, leicht gekrümmte n von *In* am Anfang usw.

libri vitae und Necrologien (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 20, 1988) S. 199-212; Michele Camillo FERRARI, Sancti Willibrordi venerantes memoriam. Echternacher Schreiber und Schriftsteller von den Angelsachsen bis Johann Bertels (Publications du CLUDEM 6, 1994) S. 10; BORST, Kalenderreform (wie Anm. 26) S. 189-192 mit weiterer Literatur.

36) Carl NORDENFALK, Codex Caesareus Upsaliensis. An Echternach Gospel-Book of the Eleventh-Century (1971) S. 27 Anm. 7.

37) So auch, Nordenfalk folgend, Charles SAMARAN / Robert MARICHAL, Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste 3 (1974) S. 640.

38) Vgl. WILSON, Calendar (wie Anm. 35) S. 43.

Eckhard Freise nahm an, daß infolge der liturgischen Zweckbestimmung des Kalenders „in jedem Jahre neu zur Reminiszenz an die *ordinatio domni nostri Clementis* am 21. November ... auch die Selbstvergewisserung Willibrords in Verbindung mit dem Meßformular *pro ordinatione episcopi* erinnert werden konnte“³⁹. Was er damit sagen wollte, ist nicht klar. Es war zwar möglich und wohl auch üblich, daß, solange der Bischof lebte, jährlich zur Erinnerung an seine Weihe an dem betreffenden Tag eine Messe gefeiert wurde⁴⁰, aber es ist kaum anzunehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch Willibrords Notiz mitverlesen wurde. Wir können nur etwas vage vermuten, daß der angelsächsische Missionar die für ihn wichtigen Daten schriftlich festhalten und damit die jährliche *missa pro episcopo in die ordinationis eius* begründen wollte (obwohl dafür der Eintrag von anderer Hand *ordinatio domni nostri Clementis* genügt hätte). Die eigentümlich persönliche Aufzeichnung scheint jedenfalls ursprünglich ein Autograph gewesen zu sein.

Knappe, autobiographische Notizen sind aus dem früheren Mittelalter auch sonst gelegentlich überliefert. Agobard von Lyon, Heiric von Auxerre und Wilhelm von Mainz⁴¹ haben solche Spuren hinterlassen. Sie gelten im allgemeinen als autograph.

Der Codex E.26 der Bibliotheca Vallicelliana in Rom weist am Rand einer komputistischen Tabelle eine größere Anzahl von Notizen auf, die man als *Annales Lugdunenses* bezeichnet. Fünf davon soll Agobard von Lyon mit eigener Hand geschrieben haben bzw. sie sollen sich auf ihn beziehen⁴², nämlich diejenigen zu 769, 782, 792, 804 und

39) Eckhard FREISE, Kalendarische und annalistische Grundformen der Memoria, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 48, 1984) S. 514-518, bes. 518.

40) P. DE PUNIET, Consécration épiscopale, in: Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie 3,2 (1914) Sp. 2602 f.

41) Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4860, fol. 154^v; Philipp JAFFÉ, Monumenta Moguntina (Bibliotheca rerum Germanicarum 3, 1866, Neudruck 1964) S. 706; HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 253 f.

42) Georgius Henricus PERTZ, MGH SS 1 (1826) S. 110; S. TAFEL, The Lyons Scriptorium, in: W. M. LINDSAY, Palaeographia Latina 4 (St. Andrews University Publications 20, 1925) S. 55; A. BRESSOLLES, Saint Agobard, évêque de Lyon (769-840) (L'Église et l'État au Moyen-Âge 9, 1949) S. 34-39; Egon BOSHOF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk (Kölner Historische Abhandlungen 17, 1969) S. 24-27; BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 13 Anm. 39; Jean VEZIN, Manuscrits présentant des traces de l'activité en Gaule de Théo-

816. Jedoch der Eintrag zu 769 (fol. 30^r: *Hoc anno nato ...*) stammt von einem anderen Schreiber als die übrige Gruppe und ist zudem unverständlich, weil nicht vollständig überliefert. Ähnliches gilt für den Randzusatz zu 816 (fol. 31^r). Er ist nur noch mit Mühe und und nicht mit letzter Gewißheit zu entziffern; anscheinend steht bzw. stand dort: *iste*⁴³ *catedram potitur mense octauo*. Auch das hat wahrscheinlich nicht die Hand der Einträge von 782, 792 und 804 notiert. Es kommt hinzu, daß im Gegensatz zu ihnen der Satz von 816 anscheinend nicht in der 1., sondern in der 3. Person Singularis abgefaßt ist; vielleicht verweist *iste* (?) auf das Subjekt der Notizen zu 782, 792 und 804, wo die 1. Person Singularis spricht. Diese lauten zu 782 (fol. 30^v) *Hoc anno ab Hispaniis in Galliam Narbonensem ueni*, zu 792 (fol. 30^v) *Hoc*⁴⁴ *anno [Lug]dunum ego ... primum* und zu 804 (fol. 31^r) *benedictionem indignus suscepi*. Das sind autobiographische Autographa, denn die Alternative würde heißen, daß sie aus einer Vorlage in den Codex E.26 kopiert worden seien, doch dafür ist kein Anlaß zu sehen. Wer der Autor und Schreiber der Einträge zu 782, 792 und 804 war, dürfte sich aus dem zurückverweisenden *iste* (?) von 816 ergeben: Der Ungeannte, der sich des Bischofsstuhls bemächtigte, war offenbar Erzbischof Agobard von Lyon. Auch wenn *isto* (*anno*) statt *iste* zu lesen wäre, bliebe der Rückbezug auf die Notizen zu 782, 792 und 804 plausibel, denn zwischen ihnen und 816 stehen keine weiteren Jahresberichte am Seitenrand.

Klarer und überzeugender ist der Fall des Heiric von Auxerre⁴⁵, denn wer außer dem Betroffenen konnte ein Interesse daran haben,

dulfe d'Orléans, Claude de Turin, Agobard de Lyon et Prudence de Troyes, in: Coloquio sobre circulacion de códices y escritos entre Europa y la Peninsula en los siglos VIII-XIII, 16-19 septiembre 1982. Actas (Cursos y Congresos de la Universidad de Santiago de Compostela 36, 1988) S. 168; Arno BORST, Der überlieferte Geburtstag, in: Rudolf SCHIEFFER, Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen. Kolloquium der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica am 28./29. Juni 1996 (MGH Schriften 42, 1996) S. 35. Zuverlässig ist keine der bisherigen Editionen.

43) Gewöhnlich wird *isto* gelesen, was möglich ist, jedoch keinen Sinn ergibt – es sei denn, man ergänze ein versehentlich ausgelassenes *anno*. Statt *potitur* hat man *potitus* gelesen, aber der letzte Buchstabe des Worts scheint kein *s* zu sein.

44) Die Buchstaben in eckigen Klammern sind abgeschnitten und konjiziert. Statt *ego* ist *ago* möglich; zu dieser Lesung hat man (der Anfang der nächsten Zeile ist abgeschnitten oder verloschen) *-thia*, *-thiis* oder *-bardus* ergänzt. *primum* ist unsicher.

45) Melk, Stiftsbibliothek, 412, fol. 39^r; Heirici monachi S. Germani Autissiodorensis annales breues, hg. von G. W[AITZ] (MGH SS 13, 1881) S. 80; Baudouin DE

sein Geburtsjahr, seine Tonsurierung, seine Subdiakonsweihe usw. in dem Melker Codex schriftlich festzuhalten? Willibrords Marginalie ähnelt dieses Selbstzeugnis insofern, als es ebenfalls in die 3. Person gekleidet ist – woran man sehen kann, daß die grammatische Form der Echternacher Notiz nicht gegen ihren Autographencharakter spricht.

Bonifatius

Seit langer Zeit glaubt man, die Hand des Bonifatius zu kennen. Neuerdings hat M. B. Parkes in einer umsichtigen Studie zusammengetragen, was sich darüber ermitteln läßt⁴⁶. Ausgangspunkt war der uns bereits bekannte Codex der Evangelienharmonie des Victor von Capua (Fulda, Landesbibliothek, Codex Bonifatianus 1)⁴⁷. Zwei angelsächsische Hände, die in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts datiert werden, haben darin den Jakobusbrief glossiert, und einer der beiden Schreiber, der sog. Glossator A, soll der 'Apostel der Deutschen' sein. Seine Hand wurde außerdem in vier oder fünf weiteren Codices bzw. Fragmenten entdeckt⁴⁸; laut Parkes kommen allerdings nach genauerer Prüfung insgesamt bloß drei davon in Betracht, nämlich neben dem

GAIFFIER, Le calendrier d'Héric d'Auxerre du manuscrit de Melk 412, *Analecta Bollandiana* 77 (1959) S. 392-425; Giuseppe BILLANOVICH, Dall'antica Ravenna alle biblioteche umanistiche, *Aevum* 30 (1956) S. 332 f., Tav. IIa, IIb, III; Joachim WOLLASCH, Zu den persönlichen Notizen des Heiricus von S. Germain d'Auxerre, *DA* 15 (1959) S. 211-226 mit Taf. If.; BISCHOFF, *Mittelalterliche Studien* (wie Anm. 6) S. 66 f.; *Saint-Germain d'Auxerre. Intellectuels et artistes dans l'Europe carolingienne IX¹-XI¹ siècles* (1990) S. 37-41; David GANZ, Heiric d'Auxerre glossateur du *Liber glossarum*, in: Dominique IOGNA-PRAT u. a., *L'école carolingienne d'Auxerre de Murethach à Remi 830-908. Entretien d'Auxerre 1989* (1991) S. 297-312; Christine GLAßNER / Alois HAIDINGER, Die Anfänge der Melker Bibliothek. Neue Erkenntnisse zu Handschriften und Fragmenten aus der Zeit vor 1200 (1996) S. 76-80; BORST, *Geburtstag* (wie Anm. 42) S. 36.

46) M. B. PARKES, *The Handwriting of St Boniface: a reassessment of the problems*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 98 (Tübingen 1976) S. 161-179.

47) Siehe oben S. 9; Marc-Aeilko ARIS und Hartmut BROSZINSKI, *Die Glossen zum Jakobusbrief aus dem Viktor-Codex (Bonifatianus 1) in der Hessischen Landesbibliothek zu Fulda* (1996).

48) Zu dem verloren geglaubten Kasseler Codex 2^o theol. 65 siehe Konrad WIEDEMANN, *Manuscripta theologica. Die Handschriften in Folio* (Die Handschriften der Gesamthochschul-Bibliothek Kassel, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel 1/1, 1994) S. 96.

Codex Bonifatianus 1 noch der Apokalypsenkommentar des Primasius in Oxford, Bodleian Library, Douce 140 (CLA II.237) und ein Isidorcodex in St. Peterburg, Öffentliche Bibliothek, Q. v. I. 15 (CLA XI.1618)⁴⁹. Das Ms. Douce 140 hat England vermutlich niemals verlassen, während auf der anderen Seite der Codex Bonifatianus 1 nach Parkes niemals in England gewesen ist, – woraus sich ergeben würde, daß der Glossator A ein Angelsachse war, der zunächst in der Heimat tätig gewesen und dann auf den Kontinent gekommen ist. Daß der Codex Bonifatianus 1 niemals in England gewesen sein kann, läßt sich freilich nicht erweisen; Parkes hat dafür bloß das schwache Argument, es wäre erstaunlich, wenn ein so außergewöhnliches Buch wie die Evangelienharmonie des Victor von Capua auf der Insel gewesen wäre, ohne dort Spuren zu hinterlassen⁵⁰. Als ob nicht Tausende von Handschriften verlorengegangen wären und wir die Wirkungen, die ein Buch gehabt hat, immer verfolgen könnten! Parkes fährt dann fort, daß die Marginalien des Glossators A wahrscheinlich nicht aus anderen Quellen geschöpft, sondern eigenständig seien und in ihnen Züge wiederkehren, die wir auch sonst von Bonifatius kennen, nämlich die Betonung seiner persönlichen Autorität und seiner apostolischen Berufung. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, interpretiert er allerdings eine der Glossen in einem Sinn, der nicht ohne weiteres einleuchtet. Im Jakobusbrief (1,21) heißt es: *in mansuetudine suscipite insitum verbum, quod potest salvare animas vestras*. Der Glossator A kommentiert *insitum verbum* mit den Worten: *id est quod praedico vobis, hoc est euangelium*⁵¹. Aus dem „auffallenden“ Gebrauch der 1. Person (*praedico*) schloß Parkes, daß Bonifatius hier im Bewußtsein seiner eigenen, apostolischen Autorität spricht⁵². In Wirklichkeit dürfte das in *praedico* enthaltene Subjekt der Apostel Jakobus sein, der hier ja interpretiert wird. Das zeigt auch eine Glosse zum Jakobusbrief 2,12 *sic facite, sicut per legem libertatis incipientes iudicari*. Sie lautet: *id est sicut per nos modo coepistis in noua lege iudicari sicque ali[o]s iudicate hoc est*

49) Siehe unten S. 17 Anm. 55; ferner O. DOBIACHE-ROJDESTVENSKAIA, Questions corbéennes, in: Studien zur lateinischen Dichtung des Mittelalters. Ehrengabe für Karl Strecker zum 4. September 1931, hg. von W. STACH und H. WALTHER (Heft 1 der Schriftenreihe zur HV, 1931) S. 24–28 mit Pl. I f.

50) PARKES, Handwriting (wie Anm. 46) S. 168.

51) RANKE, Inclytae (wie Anm. 29) S. 23; Herbert KÖLLNER, Die illuminierten Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda Teil I: Handschriften des 6. bis 13. Jahrhunderts. Bildband (1976) S. 4 Abb. 3 (fol. 436^v).

52) PARKES, Handwriting (wie Anm. 46) S. 177.

*misericorditer*⁵³. Mit dem *nos* hat der Glossator doch wohl den Jakobus und die anderen Apostel gemeint, nicht aber sich selbst.

Parkes zeigte sich zum Schluß seiner Ausführungen davon „überzeugt, daß der Glossator A ... mit dem heiligen Bonifatius zu identifizieren ist“⁵⁴. Da diese Identifizierung zu einem wesentlichen Teil wohl auf jener fragwürdigen Deutung der Glosse beruht, wird man sie höchstens als Hypothese akzeptieren können.

Michael Lapidge hat sich ihr freilich angeschlossen und versucht, sie noch dadurch zu untermauern, daß er das Gedicht *Iohannis celsi rimans misteria caeli* (Schaller/Könsgen Nr. 8331), welches in dem Petropolitanus Q. v. I. 15 von der Hand des Glossators A geschrieben steht, für Bonifatius in Anspruch nahm⁵⁵. Doch erstens wäre Autorschaft noch kein Beweis für Eigenhändigkeit, allenfalls ein (schwaches) Indiz dafür, und zweitens hat David Howell ihm mit gutem Grund widersprochen. Er meinte, es sei im Gegenteil sehr unwahrscheinlich, daß Bonifatius der Autor des Poems sei⁵⁶. Auch auf diesem Weg kommt man also anscheinend nicht weiter.

Paulus Diaconus

In dem Codex F. v. I. 7 der Öffentlichen Bibliothek von St. Peterburg ist den Briefen Papst Gregors des Großen eine ungewöhnliche Widmung vorangestellt (fol. 1^r). *Paulus supplex* schreibt dem Herrn und Bruder *Adalardus*, er habe ihn im letzten Sommer nicht besuchen und die Gregorbriefe nicht abschreiben lassen können, weil er selbst bettlägerig und es dem *clericulus* (der die Abschrift später angefertigt hat, zunächst) nicht möglich gewesen sei, die Hand ans Tintenfaß zu bringen. Er, Paulus, habe dann vierunddreißig von den Briefen durchgelesen und emendiert, indem er bei zweifelhaften Stellen am Rand ein Korrekturzeichen angebracht habe. Der Brief schließt mit drei Disti-

53) RANKE, *Incllytae* (wie Anm. 29) S. 27.

54) PARKES, *Handwriting* (wie Anm. 46) S. 179.

55) Michael LAPIDGE, *Autographs of Insular Latin Authors of the Early Middle Ages*, in: CHIESA e PINELLI, *Autografi* (wie Anm. 2) S. 108-115; vgl. A. E. BURN, *Facsimiles of the Creeds from Early Manuscripts* (Henry Bradshaw Society 36, 1909) Pl. XIX.

56) David HOWELL, *Insular Acrostics, Celtic Latin Colophons*, *Cambrian Medieval Celtic Studies* 35 (1998) S. 27-44, bes. 34-39.

chen: Eher werden Rhein und Mosel zu ihren Quellen zurückfließen, als daß Paulus den Adalard vergessen wird⁵⁷.

Absender und Empfänger sind längst identifiziert worden. Es handelt sich um Paulus Diaconus, den Verfasser der *Historia Langobardorum*, und Abt Adalhard von Corbie, den bekannten Politiker aus dem Kreis Karls des Großen. Dafür spricht zunächst, daß der Codex einerseits aus Corbie stammt und andererseits gegen Ende des 8. Jahrhunderts in einer italienischen Variante der frühkarolingischen Minuskel geschrieben ist⁵⁸. Im übrigen dürfte es kaum einen anderen Paulus geben, der zu Adalhard in einem so vertrauten Verhältnis gestanden hat und zugleich auf einen Aufenthalt an Rhein und Mosel anspielen konnte. Die erwähnten Korrekturen und Korrekturzeichen sind in dem Codex tatsächlich vorhanden. Außerdem lesen wir in dem Widmungsbrief (fol. 1^r Zeile 12): *quia mihi eas* [scil. *epistolas*] (es folgt am Zeilenende radiertes *emen*) *relegere prae occupatione totas non licuit*. Vermutlich hat Paulus hier zunächst *emendare* schreiben wollen und dies dann mitten im Wort (das radiert wurde) zugunsten von *relegere* aufgegeben – eine Autorenkorrektur also und nicht etwa ein Schreiberversehen⁵⁹. Der Brief scheint daher im Original überliefert und der Petropolitanus nicht eine Abschrift, sondern eben der Codex zu sein, den Paulus an Adalhard geschickt hat.

Die ersten zwölf Zeilen des Widmungsbriefs sind von anderer Hand als der Rest geschrieben. Olga Dobiaš-Roždestvensky, die das Problem am ausführlichsten erörtert hat, hat sie als Autograph des Paulus Diaconus betrachtet⁶⁰, denn es sei unwahrscheinlich, daß ein so kurzer Brief von zwei Kopisten geschrieben worden sei; vielmehr müsse Paulus ihn angefangen, dann aber nach der 12. Zeile die Feder

57) MGH Epp. 4, ed. Ernestus DUEMMLER (1895) S. 509 Nr. 12.

58) CLA XI.1603; BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 11; DERS., Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 3, S. 30 Anm. 129; DERS., Italienische Handschriften des neunten bis elften Jahrhunderts in frühmittelalterlichen Bibliotheken außerhalb Italiens, in: *Atti del convegno internazionale Il libro e il testo*. Urbino, 20-23 settembre 1982, a cura di Cesare QUESTA e Renato RAFFAELLI (1984) S. 187. Vgl. das Facsimile in MGH Epp. 2/3, hg. von Ludovicus M. HARTMANN (1891) hinter S. XXI.

59) Amedeo CRIVELLUCCI, *Pauli Diaconi Historia Romana* (Fonti per la storia d'Italia [51], 1914) S. XLVI Anm. 2; dort auch (Tav. V) ein gutes Facsimile des Widmungsbriefs.

60) Olga DOBIAŠ-ROŽDESTVENSKY, *La main de Paul Diacre sur un codex du VIII^e siècle envoyé à Adalhard*, *Memorie storiche forogiuliesi* 25 (1929) S. 129-143, bes. 135 f., 141-143.

einem Gehilfen überlassen haben, der im Gegensatz zum Autor viele Fehler gemacht habe. Sie verkennt damit völlig die Schreibgewohnheiten in mittelalterlichen Skriptorien. In Hunderten, wenn nicht gar Tausenden von Codices findet auf der ersten Seite ein Händewechsel statt, sei es, daß ein Schreibmeister seinen Eleven oder dem sonstigen Personal ein Muster liefern wollte, sei es aus anderen Gründen, die uns nicht zugänglich sind. Daß eine Hand bereits nach wenigen Zeilen die andere ablöst, ist nichts Ungewöhnliches. Ein Argument zugunsten eines Autographs kann man so jedenfalls nicht schmieden.

Bischoff, der in der Beurteilung unseres Briefs auffallend geschwankt hat⁶¹, machte noch auf eine weitere Schwierigkeit aufmerksam: „Falls die Schrift der Eingangszeilen autograph ist, so ist zwingend zu schließen, daß Paulus, dessen Schreibausbildung noch in vorkarolingische Zeit fiel, später eine leicht kursive frühkarolingische Minuskel mit weichem Duktus angenommen hatte“⁶². Mit diesen Worten scheint freilich das Problem erst zur Hälfte angedeutet zu sein. Denn wenn, wie allgemein angenommen wird, die Schrift des Briefs italienisch ist⁶³ und dieser teilweise ein Autograph sein soll, dann müßte man weiter fragen, wie das mit den Lebensdaten des Paulus Diaconus zu vereinbaren wäre. Nachdem er Pavia und seine Heimat verlassen hatte, war er als Mönch in Montecassino eingetreten; die Jahre zwischen 782 und 786 verbrachte er nördlich der Alpen in der Umgebung Karls des Großen. In Montecassino hatte er keinen Anlaß und vermutlich auch keine Gelegenheit, die karolingische Minuskel zu erlernen; und am Hof Karls des Großen hätte er sich vermutlich eine fränkische, nicht aber eine italienische Variante der neuen Schrift angeeignet. Doch selbst wenn man von dieser Schwierigkeit absehen wollte, bliebe es unsicher, ob jene zwölf Briefzeilen ein Autograph des Paulus Diaconus sind.

61) CLA XI.1603: „problematical whether the opening lines of the letters are in the hand of Paulus“; BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 11: „Paulus Diaconus, der wahrscheinlich den Brief ... eigenhändig begonnen hat“; DERS., Italienische Handschriften (wie Anm. 58) S. 187: „Ich glaube aber, daß man weder in einem Teil der Vorrede noch in den Marginalien die persönlichen Schriftzüge des Paulus erkennen kann“.

62) BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 11 Anm. 29.

63) BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 3, S. 30 Anm. 129.

Alkuin

In dem Parisinus latinus 1572, einer aus Tours stammenden Sammlung der Akten von Ephesus 431, hat Bischoff eine Spur „aus Alkuins Erdentagen“ entdeckt⁶⁴. Nicht wenige Stellen – es handelt sich dabei um Zitate aus den Kirchenvätern – sind in dem Codex mit *s* (= *scribe*) und *d* (= *dimitte* oder *desine*) markiert. Die markierten Passagen finden sich nun wörtlich übernommen in Alkuins antiadoptianische Schriften, besonders in *Adversus haeresin Felicis*⁶⁵. Aus diesem Befund schloß Bischoff, daß die Markierungsbuchstaben *s* und *d* größtenteils von Alkuin stammen. Daß der angelsächsische Gelehrte den Parisinus benutzt hat, ist offenbar nicht zu bezweifeln, und es ist auch gut möglich, daß er selbst (und nicht etwa ein Gehilfe) *s* und *d* an die Seitenränder gesetzt hat. Aufgrund dieser Beobachtung können wir uns eine Vorstellung von Alkuins Arbeitsweise machen⁶⁶; der Ertrag für die Geschichte des Autographs ist freilich gering.

Bischoff hat die Hand des Angelsachsen noch in einem zweiten Codex erkennen wollen, nämlich in Gotha, Forschungs- und Landesbibliothek, Memb. I 75⁶⁷. Hier stehen auf fol. 20^v–22^v drei rhythmisierte

64) BISCHOFF, *Mittelalterliche Studien* (wie Anm. 6) 2, S. 12-19, bes. 16 ff.; DERS., *Paläographie und Geschichte* (wie Anm. 4) S. 12. Vgl. CLA V.530; Edward Kennard RAND, *Studies in the Script of Tours, I: A Survey of the Manuscripts of Tours* (The Mediaeval Academy of America Publication 3, 1929) vol. I Text S. 87 f. Nr. 6; vol. II Plates XI,1 und 2; Eduard SCHWARTZ, *Acta conciliorum oecumenicorum* 1/3 (1929) S. I ff.

65) MIGNE PL 101, Sp. 87-120.

66) Vergleichbar sind die Markierungen, die Florus von Lyon in den von ihm benutzten Codices angebracht hat; vgl. Louis HOLTZ, *La minuscule marginale et interlinéaire de Florus de Lyon*, in: CHIESA e PINELLI, *Autografi* (wie Anm. 2) S. 149-166 und Tav. I-VIII. Vgl. auch jene interlinearen Markierungen, durch die im Codex Vercelli XV der Ausschnittsumfang von Texten gekennzeichnet worden ist, die als Exzerpte dann in das Capitulare Attos von Vercelli übernommen worden sind – hierzu MGH Capit. episc. 3, ed. Rudolf POKORNY (1995) S. 253 mit Anm. 26 –; vgl. ferner die charakteristischen Randglossen, mit denen in zwei aus Corbie stammenden Handschriften Textpassagen gekennzeichnet worden sind, die dann bei der Verfertigung der pseudoisidorischen Fälschungen eine inhaltlich wichtige Rolle spielen sollten; zu ihnen vgl. Klaus ZECHIEL-ECKES, *Verecundus oder Pseudoisidor? Zur Genese der Excerptiones de gestis Chalcedonensis concilii*, DA 56 (2000) S. 413-446, und DERS., *Zwei Arbeitshandschriften Pseudoisidors* (Codd. St. Petersburg F. v. I. 11 und Paris lat. 11611), *Francia* 27/1 (2000) S. 205-210.

67) CLA VIII.1206; BISCHOFF, *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters* (Grundlagen der Germanistik 24, 1979) S. 64; DERS.,

sche Gedichte, die schon Wilhelm Meyer dem Kreis des Alkuin zugewiesen hat⁶⁸ und die seit Karl Strecker als Werk des Meisters selbst gelten⁶⁹. Daß sie auch von seiner Hand geschrieben sind, hat allerdings erst Bischoff behauptet. Er hat die Schrift knapp, aber genau charakterisiert: „eine karolingische Minuskel . . ., die freilich durch ihre Schlankheit, ihren Duktus und insulare Formen . . . die angelsächsische Basis verrät“. Er postulierte dazu einen Besuch Alkuins in Murbach – der Gothanus ist dort entstanden –, bei welcher Gelegenheit der Dichter seine Rhythmen eigenhändig in den Codex eingetragen habe. Leider hat Bischoff dafür keinen eigentlichen Beweis geliefert, außer daß wir es eben mit einer angelsächsisch-karolingischen Mischschrift zu tun haben⁷⁰. Aber reicht das aus? Die Markierungen in dem Parisinus latinus 1572 sind viel zu unbedeutend, als daß man eine bestimmte Hand daran erkennen könnte; von ihnen einen Bogen zu den Rhythmen des Gothanus zu schlagen, ist nicht möglich. Bischoff hat zwar ein S aus dem Parisinus neben ein ähnliches S aus dem Gothanus gestellt, jedoch dieser eine Buchstabe dürfte kaum genügen, um die Händegleichheit zu erhärten. Es sei noch angemerkt, daß das markierende d des Parisinus die runde angelsächsische Form hat, während im Gothanus der Buchstabe im allgemeinen gerade=aufgerichtet ist (außer einem Majuskel-D taucht dort ein rundes d nur in zwei Korrekturen auf, doch sieht das alles anders aus als das d in dem Parisinus).

Die Rolle von Einflüssen in der Schriftgeschichte, in: Paläographie 1981. Colloquium des Comité International de Paléographie, München, 15.-18. September 1981. Referate, hg. von Gabriel SILAGI (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 32, 1982) S. 95 f., 104, Taf. V Abb. 5 f.; DERS., Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen) Teil I: Aachen – Lambach (1998) S. 297 Nr. 1420a; Johannes FRIED / Rainer KOCH / Lieselotte SAURMA-JELTSCH (Hgg.), 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit (1994) S. 59-61 Nr. III/2; Marie-Hélène JULLIEN et Françoise PERELMAN, Clavis scriptorum latinorum medii aevi. Auctores Galliae 735-987, 2 (1999) S. 104-106 Nr. ALC 11 [126, 126.1-3].

68) Wilhelm MEYER, Drei Gothaer Rhythmen aus dem Kreise des Alkuin, in: Nachrichten Göttingen 1916, S. 645-682 mit Tafel.

69) Karl STRECKER, Drei Rhythmen Alkuins, in: NA 43 (1922) S. 386-393; MGH Poetae 4/3, ed. Karolus STRECKER (1896) S. 902-910.

70) Beispiele solcher Mischschrift sind auch sonst zu finden: BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 1, S. 45 f.

Gegen die Eigenhändigkeit spricht schließlich, daß die Rhythmen des Gothanus von Fehlern wimmeln⁷¹. Gewiß kann auch ein Autor einmal unaufmerksam sein und dadurch seinen eigenen Text verderben⁷². Die Fehler in unserer Handschrift sind indessen so zahlreich und so gravierend, daß man Bedenken trägt, sie dem Verfasser selbst anzulasten. Einmal hat der Schreiber zwei Verse ausgelassen (nach I 7,2), ein andermal den Text völlig durcheinandergebracht (III 2,5–6) und an zwei weiteren Stellen sich korrigiert, aber dabei immer noch nicht das Richtige getroffen⁷³. Kann der Dichter sein eigenes Werk so sehr verunstaltet haben?

Hrabanus Maurus

Im 9. Jahrhundert mehren sich die Autographa, doch sind es meistens bloß kurze Stücke, Kolophone, Korrekturen oder dergleichen⁷⁴. Sie sollen hier nur in Auswahl besprochen werden.

Die Codices 84 und 92 Weiss. der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel enthalten den Ezechielkommentar des Hrabanus Maurus, genauer gesagt: Teile dieses Kommentars, nämlich Buch 1–6 (Codex 92) und Buch 16–20 (Codex 84)⁷⁵. Sie sind, wie Hans Butzmann gezeigt hat⁷⁶, teils in angelsächsischer, teils in karolingischer

71) Siehe den Variantenapparat der Streckerschen Edition, MGH Poetae 4/3, S. 904-910.

72) Vgl. Michael D. REEVE, Errori in autografi, in: CHIESA e PINELLI, Autografi (wie Anm. 2) S. 37-60.

73) MGH Poetae 4/3, S. 907 (I 22,3): *ab arce alto* (*alto* korr. aus *arto*) statt *ab arce alta*; S. 908 (II 3,3): *sordis* (das 2. *s* auf Rasur) statt *sordidis*.

74) Paul Gerhard SCHMIDT, Karolingische Autographen, in: CHIESA e PINELLI, Autografi (wie Anm. 2) S. 137-148. Vgl. auch Jacques DUBOIS, Le martyrologe d'Usuard. Texte et commentaire (Subsidia hagiographica 40, 1965), der es für möglich hält, daß das ms. lat. 13745 der Bibliothèque Nationale in Paris (teilweise) ein Autograph ist.

75) MIGNE PL 110, Sp. 493-1084.

76) Hans BUTZMANN, Der Ezechiel-Kommentar des Hrabanus Maurus und seine älteste Handschrift, in: DERS., Kleine Schriften. Festgabe zum 70. Geburtstag, hg. von Wolfgang MILDE (Studien zur Bibliotheksgeschichte 1, 1973) S. 104-119, Taf. XIX-XXV, bes. XXIV Abb. 37 und XXV Abb. 38; dazu das Facsimile in: Wolfenbütteler Cimelien. Das Evangeliar Heinrichs des Löwen in der Herzog August Bibliothek (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 58, 1989) S. 64 Abb. 21; Hartmut BROSZINSKI und Sirka HEYNE, Fuldische Handschriften aus Hessen mit weiteren Leihgaben aus Basel, Oslo, dem Vatikan und Wolfenbü-

Minuskel in Fulda geschrieben worden, und das führt in die Jahre um 830/840, als in diesem Kloster die beiden Schriftarten nebeneinander praktiziert wurden. Das heißt zugleich, daß sie noch unter den Augen des Autors entstanden sein dürften, der dort bis 842 Abt gewesen ist. Zu demselben Ergebnis kann man auf anderem Weg gelangen: die beiden Codices zeigen nämlich materielle Spuren einer Umarbeitung, die der Verfasser vorgenommen oder veranlaßt hat. Butzmann hat denn auch die Frage aufgeworfen, ob nicht eine der Korrektorenhände (er nannte sie Hand x) die des Hrabanus sei. Ihre Schrift ist im wesentlichen noch angelsächsisch, allerdings in einer sehr flüchtigen, die Eigentümlichkeiten verschleifenden Ausführung. Sie könnte durchaus zu Hrabanus passen, wenn man davon ausgeht, daß er als Knabe in Fulda um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert angelsächsisch schreiben gelernt hat.

Nachdem Butzmann seine Beobachtungen veröffentlicht hatte, hat man Autographa des Hrabanus noch in den folgenden Codices entdeckt⁷⁷:

Kassel, Gesamthochschulbibliothek, 2° astron. 2, fol. 13^{vb}⁷⁸;

Kassel, Gesamthochschulbibliothek, Einlage in 2° theol. 36, verschollen; die beiden Photos, die davon im Nachlaß Bernhard Bischoff in der Bayerischen Staatsbibliothek, München, vorhanden sind, sind miserabel und für paläographische Zwecke kaum zu gebrauchen;

Marburg, StA, K 424, fol. 22^v, 36^v, 64^r;

tel (1994) S. 84 f. Nr. 32. Vgl. Hans BUTZMANN, Die Weissenburger Handschriften (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel. Neue Reihe 10, 1964) S. 246 f., 268.

77) Herrad SPILLING, Das Fuldaer Skriptorium zur Zeit des Hrabanus Maurus, in: Raymund KOTTJE / Harald ZIMMERMANN, Hrabanus Maurus. Lehrer, Abt und Bischof (Akademie der Wissenschaften und der Literatur [Mainz], Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Einzelveröffentlichung 4, 1982) S. 172; DIES., Opus Magnentii Hrabani Mauri in honorem sanctae crucis conditum. Hrabans Beziehung zu seinem Werk (Fuldaer Hochschulschriften 18, 1992) S. 75; DIES., Die frühe Phase karolingischer Minuskel in Fulda, in: Gangolf SCHRIMPF, Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen (Fuldaer Studien 7, 1996) S. 252.

78) Nach SPILLING, Fuldaer Skriptorium (wie Anm. 77) S. 172, sollen auch die Rubriken in diesem Codex von Hrabanus Maurus stammen. Sie sind wohl auf mindestens drei Hände zu verteilen; von der angelsächsischen Hand, die auf fol. 13^{vb} Zeile 12-30 geschrieben hat, könnten am ehesten die Rubriken auf fol. 10^r-12^v sein. Vgl. auch Spilling Abb. 3.

Vat. Reg. lat. 124, Korrekturen⁷⁹;

Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, 86 Weiss., fol. 14^r, 25^r, 63^v, 64^v, 68^r usw.⁸⁰

Ob alle Zuweisungen haltbar sind, mag dahingestellt bleiben⁸¹. Schon Butzmann hatte angemerkt, daß kursive Hände dieser Art oft einander so sehr ähneln, daß es schwer sei, sie zu unterscheiden⁸². Und das gilt hier umso mehr, als die Hand x, die ja die Ausgangsbasis aller weiteren Zuschreibungen bildet, in dem Wolfenbüttler Ezechielkommentar immer nur wenige Wörter hinzugefügt hat. Aber ist dieses Fundament überhaupt sicher? Sind die Korrekturen von x wirklich Autographa des Hrabanus Maurus?

Bischoff⁸³ hatte Butzmans Auffassung zunächst übernommen. Hrabanus, so urteilte er, sei „bei der Revision eigener Werke zu beobachten“; auch könne ihm die Hälfte eines Doppelblatts aus einem Antiphonarius missae zugeschrieben werden. Bischoff verwies dafür auf den Wolfenbütteler Ezechiel-Kommentar, auf *De laudibus sanctae crucis* im Vat. Reg. lat. 124 und auf Kassel, Gesamthochschulbibliothek, 2° theol. 36. Sein letztes Wort fiel dann freilich nicht so positiv aus. Im Katalog der Handschriften des 9. Jahrhunderts heißt es von der halben Spalte (fol. 13^{vb}) in dem Kasseler Ms. 2° astron. 2: „vielleicht von Hrabanus' Hand“, und von der Einlage in dem Kasseler Ms. 2° theol. 36: „wahrscheinlich“ von der Hand des Hrabanus Maurus⁸⁴.

79) Michel PERRIN, *Le De laudibus sanctae crucis* de Raban Maur et sa tradition manuscrite au IX^e siècle, *Revue d'histoire des textes* 19 (1989) S. 191-251, bes. 207-218; DERS., *Rabani Mauri In honorem sanctae crucis* (CC Cont. Med. 100, 1997) S. CXI-CXIII, Planches S. CXXII-CXXIX.

80) Wesley M. STEVENS, *Fulda Scribes at Work*. Bodleian Library Manuscript Canonici Miscellaneous 353, *Bibliothek und Wissenschaft* 8 (1972) S. 287-316, bes. 290 Anm. 7.

81) Auf den von STEVENS, *Fulda Scribes* (wie Anm. 80), angegebenen Seiten des Guelferbytanus 86 Weiss. kann ich die Hand x von 84 und 92 Weiss. nicht entdecken. – Die angegebenen Seiten des Marburger Chartulars K 424 dürften kaum von der Hand des Kasseler Ms. 2° astron. 2 stammen. Diese nähert sich stärker der karolingischen Minuskel als die Marburger Hand, die noch die reine deutsch-angelsächsische Schrift schreibt. Unterschiede zeigen sich vor allem bei a und r, auch die Stellung des s im Buchstabenzusammenhang ist verschieden.

82) BUTZMANN, *Ezechiel-Kommentar* (wie Anm. 76) S. 118.

83) BISCHOFF, *Paläographie und Geschichte* (wie Anm. 4) S. 12 f.

84) BISCHOFF, *Katalog* (wie Anm. 67) S. 372 Nr. 1790, S. 375 f. Nr. 1810. DERS., *Mittelalterliche Studien* (wie Anm. 6) 3, S. 79 Anm. 19, hatte davon gesprochen, daß sich Butzmans These „mit weiteren Beweisen stützen“ lasse. Eigentliche

Ob Bischoff die beiden Guelferbytani und den Reginensis in diese Meinungsänderung oder Meinungsabschwächung einbeziehen wollte, werden wir wohl nie erfahren.

Butzmann⁸⁵ hatte seine Hypothese vor allem auf die folgende Überlegung gestützt. Dem Ezechielkommentar hat Hrabanus zwei Briefe an Kaiser Lothar vorausgeschickt. In dem zweiten führt er aus, daß er die Väter (Hieronymus, Augustin und Gregor den Großen) ausgeschrieben habe, weil er sich nicht mit eigener Weisheit brüsten wolle, und beruft sich dafür auf ein Wort Jesu, der gesagt hat: *mea doctrina non est mea, sed eius, qui misit me . . . Qui a semetipso loquitur, propriam gloriam quaerit* (Joh. 7, 16–18). In dem Weißenburger Codex 92 ist an dieser Stelle viel korrigiert worden (fol. 5^r). Vor dem Bibelzitat steht der Text teilweise auf Rasur. Die erste Textfassung ist dadurch verlorengegangen, die zweite läßt sich folgendermaßen wiederherstellen: *quando hoc summae humilitatis exemplar et magister . . . quodammodo taliter doceat, qui in euangelio contra Iudeos et incredulos et uituperatores disputans ita ait: Qui a semetipso loquitur*⁸⁶ usw. Dann griff in einem letzten Arbeitsgang Hand x ein und schuf eine dritte Fassung, so daß der Text jetzt lautete: *quando hoc summae humilitatis exemplar et magister ipse dominus faciendum quodammodo sub exemplo docere videatur, qui in euangelio contra Iudeos incredulos et uituperatores disputans ita ait: Qui a semetipso loquitur* usw.

Butzmann hat in dieser dritten Fassung „eine recht gewundene Aussage“ gesehen. Das Wort Jesu werde durch die Abänderung des einleitenden Satzes so sehr relativiert, daß es kaum noch als Zeugnis für das angesehen werden könne, was hier von Hraban gemeint sei. Denn während Christus in der Bibel die Autoritäten, die alten Lehrer verwerfe, berufe sich Hraban gerade auf die Schulweisheit. Richtig verstanden, besage das Christuswort das Gegenteil von dem, was Hraban damit bekräftigen wollte. Der Korrektor x, der diesen Wider-

„Beweise“ hat Bischoff meines Wissens nicht mehr veröffentlicht, wohl aber auf den Vat. Reg. lat. 124 und die beiden Kasseler Stücke aufmerksam gemacht.

85) BUTZMANN, Ezechiel-Kommentar (wie Anm. 76) S. 116 f.

86) MGH Epp. 5, ed. Ernestus DÜMMLER (1899) S. 477 Nr. 39: *Magis enim mihi videbatur salubre esse, ut humilitatem seruans sanctorum patrum doctrinis inniterer, quam per arrogantiam, quasi propriam laudem quaerendo, mea indecenter proferrem, quando hoc summae humilitatis exemplar usw.*; BUTZMANN, Ezechiel-Kommentar (wie Anm. 76) Taf. XXV. Was zwischen *magister* und *quodammodo* gestanden hat, ist nicht mehr zu rekonstruieren, weil es später durch *faciendum* überdeckt worden ist; siehe das folgende.

spruch empfunden habe, habe aber das Zitat retten wollen; das sei jedoch nur möglich gewesen, indem er es durch eine verdrehende Interpretation entkräftete. Niemand sei freilich mehr daran interessiert gewesen, den Satz in der angegebenen Weise einigermaßen in Ordnung zu bringen als Hrabanus selbst – weshalb er wohl mit dem Korrektor x identisch sei.

Butzmanns Darlegungen sind m. E. völlig überzogen. Sie scheinen unerschwerlich dem modernen Soupçon gegen alle Lehrautoritäten entsprungen zu sein, welche dem Gläubigen den unmittelbaren Zugang zu Gott verwehren. Es ist keine Frage, daß mindestens das frühere Mittelalter diesen Soupçon nicht gekannt hat⁸⁷. Wenn Hraban Skrupel empfunden haben sollte, dann allenfalls deshalb, weil er durch den Verweis auf das Bibelzitat sein Verhältnis zu den Kirchenvätern mit dem Verhältnis Jesu zu Gott verglichen hatte. Doch vielleicht hat er *doceat* auch bloß aus allgemeiner, exegetischer Vorsicht zu *docere uideatur* abgeschwächt, um so den Eindruck von allzu großer Selbstsicherheit zu vermeiden. Und das hinzugefügte *sub exemplo* „nimmt das Zitat“ nicht „zurück“, sondern verstärkt es geradezu. Wenn man den Text so versteht, kann man immer noch auf Butzmanns Fährte bleiben, insofern als es sich um eine persönliche Aussage des Autors handelt, doch sieht sie nunmehr sehr viel harmloser aus und reicht nicht in jene gequält-existentielle Sphäre hinein, in der sie der moderne Interpret ansiedeln wollte.

Butzmann hat zudem nicht deutlich genug hervorgehoben, daß an der angegebenen Stelle zunächst einer der anderen Kopisten (Hand A) verändernd eingegriffen hat. Wenn das bei der zweiten Fassung geschehen ist, warum sollte dann nicht auch die dritte Fassung von einem 'Fremden' (d. h. nicht von Hrabanus) geschrieben worden sein? Ein Unterschied, der wichtig werden könnte, liegt freilich darin, daß x bloß wenige Wörter einfügt, während A erst dreieinhalb Zeilen auf Rasur und dann noch unten am Rand einen Block von vier Zeilen geschrieben hat (nach Diktat? nach Vorlage?).

In dem Wolfenbütteler Ezechielkommentar tritt außerdem ein weiterer Schreiber (D) auf, der „nicht an der Herstellung des laufenden Texts beteiligt“ gewesen ist, sondern nur Marginalien und Korrekturen beige-steuert hat. Er ist, wie Butzmann (nicht ohne Übertrei-

87) Vgl. Marc-Aeilko ARIS, *Nostrum est citare testes*. Anmerkungen zum Wissenschaftsverständnis des Hrabanus Maurus, in: SCHRIMPF, Kloster Fulda (wie Anm. 77) S. 437-464.

bung) schreibt⁸⁸, „in erster Linie Redaktor. Ja, er ist der führende Kopf der gesamten Neugestaltung, er ist es, welcher aus einer halbfertigen Reinschrift ein neues Buch macht, ... das durch ihn erst die Form gewinnt, in der es dann weiter überliefert wird“.

Butzmann hatte deshalb zunächst offenbar mit dem Gedanken gespielt, den Redaktor D mit Hraban zu identifizieren. Er glaubte, in D's Schrift ein turonisches Element entdecken zu können⁸⁹, und auch das schien ihm wohl für Hraban zu sprechen, der bei Alkuin in die Schule gegangen war. Später ließ er allerdings den Gedanken fallen, um dem Korrektor x den Vorzug zu geben. An diesem Schwanken sind nun schon die Schwierigkeiten des Problems abzulesen. Wenn es mehr als eine Hand gibt, die den Text substantiell verändert hat, dann ist die Entscheidung schwer oder geradezu unmöglich. Man wird dann versuchen herauszufinden, ob die eine oder die andere Hand nach Diktat bzw. nach Vorlage geschrieben oder ob sie ganz selbständig formuliert hat, doch wird es nicht leicht sein, hier zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen⁹⁰. Im Fall des Ezechielkommentars könnte man versucht sein, wegen der angelsächsischen Schrift das Votum zugunsten des Korrektors x abzugeben (die Hände A und D befließen sich bereits der karolingischen Minuskel). Aber ein wirklich zwingendes Argument wäre das nicht, denn x könnte ja ein älterer Gehilfe des Hrabanus gewesen sein, während dieser selbst vielleicht gar nicht zur Feder gegriffen hat.

Und dennoch können wir auf dem von Butzmann eingeschlagenen Weg vielleicht etwas weiterkommen, sofern wir nur seine übertriebene Interpretation vermeiden. Die Hand x hat im allgemeinen bloß einzelne oder wenige Wörter eingeschaltet, die für unsere Zwecke unerheblich sind. Von dieser Regel gibt es jedoch drei Ausnahmen.

1. Wie das Kapitelverzeichnis und auch die entsprechenden Stellen im Text erweisen, war der Ezechielkommentar ursprünglich in Kapitel eingeteilt. Erst nachträglich hat Hrabanus in dem Wolfenbüttler Exemplar eine Büchereinteilung darübergestülpt. Federführend ist dafür die Hand x gewesen. Im Kapitelverzeichnis (92 Weiss., fol. 6^r–11^r) hat sie am Rand die Einschnitte durch *liber I*, *liber II* usw. markiert. Im

88) BUTZMANN, Ezechiel-Kommentar (wie Anm. 76) S. 114. Zu den Helfern des Hrabanus siehe unten S. 44 Anm. 144.

89) BUTZMANN, Ezechiel-Kommentar (wie Anm. 76) S. 116.

90) Zu der ähnlichen Problemlage in den Handschriften des Periphyseon des Johannes Scottus siehe unten S. 35 f.

Kommentar selbst sind die Übergangstexte, die jetzt notwendig wurden, von der Hand G, vermutlich nach Diktat oder Vorlage, geschrieben worden. Aber Anweisungen dafür hat auch hier mindestens teilweise die Hand x erteilt, so etwa am Rand von 92 Weiss., fol. 45^r: *explicit liber primus, incipit secundus*. Teils sind diese Vorgaben allerdings wieder durch Rasur entfernt worden (z. B. im selben Codex auf fol. 73^r, wo sich die Trennstelle zwischen Buch II und III befindet). x scheint jedenfalls der *spiritus rector* der Büchereinteilung gewesen zu sein – und somit der Autor?

2. In dem zweiten Widmungsbrief an Kaiser Lothar hat die Hand x nicht nur den von Butzmann erörterten Passus korrigiert, sondern auch noch weitere, kleine Zusätze neu eingefügt. Es sind wieder bloß einzelne oder einige wenige Wörter, überwiegend aber keine Korrekturen, sondern Einschübe und Veränderungen. So hatte es ursprünglich geheißt: *Nec etiam illud silendum arbitror ... quosdam sciolos me in hoc vituperasse, quod ... aliorum sententiis magis innisus essem quam propria conderem. Quid enim peccavi* usw. (92 Weiss., fol. 4^v). Die Hand x schrieb dazu an den Rand *[qui]bus ad hoc facile [r]espondere [p]ossum* und ordnete dann den neuen Satz zwischen *conderem* und *Quid* ein⁹¹. Mindestens ebenso interessant ist ein unscheinbarer Eingriff von x in den Satz *Expositionem vero in Hieremiam, quantum ex sanctorum patrum sententiis expositum inveni* usw. (92 Weiss., fol. 3^v). Hier setzte die Hand x *planatum* über *positum*, ohne das letztere zu tilgen, und ließ somit die Entscheidung über die Alternativvariante *explanatum* offen⁹². Man kann wohl nicht völlig ausschließen, daß eine Hilfskraft diese scheinbar geringfügigen Abänderungen geschrieben hat, aber gerade weil sie so geringfügig sind, möchte man hier eher die Hand des Autors selbst am Werk sehen.

3. Schon Butzmann hat eine Randglosse der Hand x mitgeteilt, die nicht zu dem Text gehört, sondern ein Urteil über den Text (genauer gesagt: über den dort zitierten Kirchenvater) enthält. In dem Codex 84 Weiss. gibt es drei weitere Marginalien dieser Art von x:

fol. 11^r *hic dicit q[uid] distet] inter ho[lo]caustum [et sa]crificiu[m];*

fol. 31^v *[h]ic dicit quid per [sa]cerdotes [sen]iores et quid [per] minores agendum;*

91) DÜMLER (wie Anm. 86) S. 477 mit Var. d.

92) DÜMLER (wie Anm. 86) S. 476 mit Var. d.

fol. 129^v [*opti*]me dicit quod sacerdotes non debent res ecclesiae in usus uer[t]ere cogna[t]orum.

Butzmann „spielte mit der Vorstellung“, daß Hrabanus, „nachdem die Arbeiten zum Kommentar in der Schreibstube des Klosters abgeschlossen waren, sich das Buch (842) zur letzten Durchsicht und zu ruhiger Betrachtung in seine Solitudo (auf dem Petersberg) bringen ließ“⁹³. Die unbegründete Spekulation über Zeit und Ort hilft nicht weiter, aber es liegt in der Tat nahe, daß es der Autor selber war, der die vier Randanmerkungen in den Codex eingetragen hat.

Alle Beobachtungen, die sich zu der Hand x machen lassen, führen schließlich dazu, daß man in ihr die Hand des Hrabanus sehen möchte. Wollte man diese Auffassung ablehnen, so kämen theoretisch nur zwei andere Möglichkeiten in Frage: Entweder hätte Hrabanus die wenigen Wörter, um die es sich jeweils handelt, einem Schreiber diktiert, oder wir müßten mit einem Helfer rechnen, der das Werk des Hrabanus selbständig verändert hat⁹⁴. Das eine scheint recht unpraktisch zu sein, das andere kann man sich im Hinblick auf ein so persönliches Dokument wie den Widmungsbrief schwer vorstellen. Insofern bleibt es wohl dabei, daß Hrabanus der aussichtsreichste Anwärter auf die Hand x ist.

Schließlich müssen wir fragen, ob x seine Spuren auch noch in anderen Codices hinterlassen hat. Am ehesten möchte man die Hand in dem Vat. Reg. lat. 124 wiedererkennen, wo nicht wenige angelsächsische Korrekturen den Text von Hrabans *De laudibus s. crucis* verändert haben. Schwierig wird der Vergleich allerdings dadurch, daß x in den Guelferbytani offenbar außerordentlich flüchtig geschrieben hat; das Schriftbild ist klar, aber unruhig, die Buchstabenformen sind stark abgeschliffen und vereinfacht. Im Gegensatz dazu sind die angelsächsischen Verbesserungen in dem Reginensis durchweg mit Sorgfalt ausgeführt worden, weil die Schönheit des prächtigen Buchs so wenig wie möglich beeinträchtigt werden sollte. In diesem handelt es sich fast immer nur um ein oder allenfalls zwei Wörter, und es ist gar nicht si-

93) BUTZMANN, Ezechiel-Kommentar (wie Anm. 76) S. 118 f.

94) Einen Helfer hat Hrabanus anscheinend bei der Ausarbeitung des Liber s. crucis bzw. bei der Anfertigung eines Exemplars dieses Werks gehabt, doch kann der Anteil des Helfers – es war der spätere Fuldaer Abt Hatto – nicht konkret gefaßt werden. Siehe Michele Camillo FERRARI, *Il 'Liber sanctae crucis' di Rabano Mauro. Testo – immagine – contesto* (Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 30, 1999) S. 16-22; DÜMMLER, MGH Epp. 5 (wie Anm. 86), S. 381 f. Nr. 1.

cher, ob sie alle von derselben Hand stammen. Am längsten und daher zum Vergleich besonders geeignet ist der Zusatz oben auf fol. 44^v *qui filius est patris aeterni, idem damnatus est ad poenam ligni*⁹⁵. Wenn nicht alles trägt, ist es die Hand, die in dem Kasseler Ms. 2^o astron. 2 die halbe Spalte auf fol. 13^v geschrieben hat: derselbe Gesamtzug der Schrift, dieselben Buchstabenformen, darunter vor allem das karolinische a mit schrägem Rücken, das runde d, das vereinfachte r. Aber ist es auch die Wolfenbütteler Hand x? Im einzelnen sind die Buchstaben hier und dort durchaus ähnlich, doch wenn man auf das Ganze sieht, machen die Korrekturen von x einen hastigen und ungepflegten Eindruck – was zu der sorgfältigen Ausführung im Reginensis, wie gesagt, nicht zu passen scheint. Man kann die Diskrepanz aus der unterschiedlichen Schreibsituation erklären, eine gewisse Ähnlichkeit ist ja durchaus gegeben, aber mehr läßt sich kaum sagen. Die Paläographie scheint hier an ihre Grenzen zu stoßen.

Bruun-Candidus

Die Vita Aegil des Bruun-Candidus ist nur in einem Druck der frühen Neuzeit auf uns gekommen, doch glaubt man, ein Autograph des Verfassers in einem Codex der Benediktsregel zu besitzen, der im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts von einer angelsächsischen Hand geschrieben und aus der Würzburger Dombibliothek überliefert ist (Würzburg, Universitätsbibliothek, M. p. th. q. 22). Der Kolophon lautet dort auf fol. 57^r: *Cognoscatis quod ego Bruun monachus scripsi istam regulam sancti Benedicti abbatis. Lege felix feliciter et mementote mei in oratione uestra*. Üblicherweise wird der Schreiber mit dem fuldischen Autor identifiziert, und auch Bischoff hat dieser Meinung „sehr große Wahrscheinlichkeit“ zugebilligt⁹⁶.

95) Die Abbildung bei PERRIN, Rabani Mauri In honorem (wie Anm. 79) S. CXXIV f., ist stark vergrößert und vergrößernd.

96) Bernhard BISCHOFF, Die ältesten Handschriften der Regula Benedicti in Bayern, StMGBO 92 (1981) S. 9; vorher DERS. und Josef HOFMANN, Libri sancti Kyliani. Die Würzburger Schreibschule und die Dombibliothek im VIII. und IX. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 6, 1952) S. 54 Nr. 31, S. 110 f. Nr. 48; BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 11. Vgl. ferner Christine INEICHEN-EDER, Künstlerische und literarische Tätigkeit des Candidus-Brun von Fulda, Fuldaer Geschichtsblätter 56 (1980) S. 203 f.; Andreas WEINER, Die Initialornamentik der

Was die Identifizierung unsicher macht, ist zunächst die Existenz eines zweiten Fuldaer Mönchs dieses Namens. Nach den Totenannalen des Klosters ist er 832 gestorben⁹⁷ und kommt somit als Schreiber des Würzburger Codex in Frage⁹⁸. Aber das sind nicht die einzigen Bedenken. Bischoff hat die Zuweisung des Würzburger Codex an die Fuldaer Schreibschule damit begründet, daß im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts die angelsächsische Schrift (auf dem Kontinent) „nur noch in Fulda volle Lebenskraft“ besessen habe⁹⁹. Hier hat sich der sonst so vorsichtige Paläograph zu einer Äußerung verleiten lassen, die man angesichts der historischen Situation nur mit größter Skepsis aufnehmen kann. In dem gesamten Deutschland rechts des Rheins und nördlich der Donau sind uns aus der damaligen Zeit, wenn ich recht sehe, bloß drei, allenfalls vier Skriptorien mit ihrer Produktion bekannt: Lorsch, Werden, Fulda und Würzburg. Einschränkend muß man sogleich hinzufügen, daß wir nicht wissen, wie lange man in Werden und Würzburg noch angelsächsisch geschrieben hat¹⁰⁰, und erst recht wissen wir nicht, was in anderen rechtsrheinischen Schulen, die es zweifellos gegeben hat (man denke nur an Hersfeld, Amorbach oder Eichstätt), im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts geschehen ist.

Unter diesen Umständen kann man nicht sagen, daß die Würzburger Benediktsregel in Fulda entstanden sein muß, und das umso weniger, als inzwischen drei Handschriften bekannt geworden sind, die Schulverwandtschaft mit ihr zeigen, wenn nicht gar der Kolophon-

deutsch-insularen Schulen im Bereich von Fulda, Würzburg und Mainz (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 43, 1992) S. 26 f., 196 Nr. 68, Taf. 4,2 f.; Gereon BECHT-JÖRDENS, *Vita Aegil abbatis Fuldensis a Candido ad Modestum edita prosa et versibus. Ein opus geminatum des IX. Jahrhunderts* (1994) S. XXIX f.

97) Karl SCHMID, *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter 1-3* (Münstersche Mittelalterschriften 8/1-3, 1978), hier 1, S. 286; vgl. 2/1, S. 238 MF 78.

98) WATTENBACH-LEVISION, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 6, bearb. von Heinz LÖWE (1990) S. 696 Anm. 127.

99) BISCHOFF, *Regula Benedicti* (wie Anm. 96) S. 9; ähnlich DERS., *Paläographie des Altertums* (wie Anm. 67) S. 121: „Von etwa 820 ab ist Fulda der einzige Stützpunkt angelsächsischer Schrift in Deutschland“.

100) In der Werdener Skriptoriumsgeschichte scheint es ohnehin, nachdem die angelsächsische Produktion zu Beginn des 9. Jahrhunderts (?) versiegt ist, ein Loch von fast einem Jahrhundert zu geben.

schreiber Bruun persönlich an ihnen beteiligt gewesen ist¹⁰¹. Bischoff aber hat zwei von diesen Handschriften versuchsweise nach Amorbach oder Würzburg gesetzt, die dritte nur allgemein dem deutsch-angelsächsischen Gebiet zugesprochen¹⁰²! Sofern es gelingen sollte, durch paläographische Forschung hier etwas mehr Klarheit zu schaffen und vor allem die mainfränkische Produktion von der fuldischen im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts abzugrenzen, wird man vielleicht auch der Lösung jenes Kolophonproblems näherkommen. Bis dahin muß man sich mit einem *Non liquet* zufriedengeben.

Walahfrid Strabo

Bischoffs gutem Auge und Scharfsinn ist es zu verdanken, daß wir die Hand des Walahfrid Strabo kennen. Den Codex 878 der Stiftsbibliothek Sankt Gallen hat er einer Schule des Bodenseegebiets zugesprochen (aber nicht der sanktgallischen) und die Schrift etwa ins 2. Viertel des 9. Jahrhunderts gesetzt, d.h. in die Zeit, da auf der Reichenau „der Übergang von der runden alemannischen Schrift zu einer gemeinkarolingischen Schrift vollzogen wurde“¹⁰³. Über ein Dutzend Schreiber sind zu unterscheiden, doch kommt einer Haupthand (W) der Löwenanteil zu, die übrigen sind nur hilfsweise hinzuge treten. Auffallend ist, daß die Haupthand eine Entwicklung durchmacht, die sich vermutlich über ziemlich viele Jahre erstreckt. Die Zusammensetzung des Codex ist bemerkenswert: Grammatisches, Komputistisches, Historisches, Medizinisches und Landwirtschaftliches mischen sich in

101) HOFFMANN, Bischoff (wie Anm. 23) S. 585 f. Zu der Gruppe gehört auch der Vat. Pal. lat. 556; er ist fast ganz von einer Hand geschrieben worden mit Ausnahme von fol. 21^v Z. 2-11 *corporis*, fol. 31^r Z. 18 *boc* – fol. 31^v Z. 2, fol. 32^v-33^f (teilweise). Der Hauptschreiber könnte mit dem Würzburger Bruun identisch sein. Vgl. SPILLING, Fuldaer Skriptorium (wie Anm. 77) S. 170.

102) Bernhard BISCHOFF, Die Abtei Lorsch im Spiegel ihrer Handschriften (21989) S. 57, 124 f.; DERS., Katalog (wie Anm. 67) S. 15 Nr. 43; HOFFMANN, Bischoff (wie Anm. 23) S. 586.

103) BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 2, S. 34-56, bes. 38, auch 44 f.; vgl. SCHMIDT, Karolingische Autographen, in: CHIESA e PINELLI, Autografi (wie Anm. 2) S. 139-142; Wesley M. STEVENS, Walahfrid Strabo – A Student at Fulda, in: The Canadian Historical Association. Historical Papers 1971, S. 13-20; DERS., Karolingische Renovatio in Wissenschaften und Literatur, in: STIEGEMANN, 799 (wie Anm. 26) S. 664, 665 Abb. 1 (Facsimile von St. Gallen, Stiftsbibliothek, 878), S. 666 Abb. 2 (Facsimile von Vat. Reg. lat. 1703).

mehr oder weniger bunter Folge; oft sind die einzelnen Stücke bloß Exzerpte aus größeren Werken. Die paläographische Analyse führt zusammen mit einer Gewichtung des bunten Inhalts zu dem Schluß, daß es sich um ein Vademecum handelt, ein Buch, in dem sich die persönlichen Interessen des Walahfrid Strabo niedergeschlagen haben. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Kalender auf p. 324–327; er ist von der Haupthand geschrieben, gehört aber inhaltlich nach Fulda¹⁰⁴. Walahfrid ist dort bekanntlich in die Schule des Hrabanus Maurus gegangen. Nicht ganz so eindeutig sind die Verbindungen, die man zwischen Texten des Sangallensis und der Hofbibliothek Ludwigs des Frommen knüpfen könnte. Aus ihr hat Walahfrid, der eine Zeitlang in Aachen gelebt hat, vielleicht einen *Liber Albini magistri* und Senecas Briefe zum Exzerpieren entliehen¹⁰⁵.

In den Texten des Sangallensis, auf die Bischoff sich gestützt hat, wird Walahfrids Name nirgends genannt. Man könnte daher zunächst versucht sein, gegen seine These Bedenken zu erheben. Er hatte gemeint: „Nur **eine** bekannte Persönlichkeit (nämlich Walahfrid Strabo) paßt“ in den Rahmen, der durch die Schrift und den Inhalt des Codex gegeben ist¹⁰⁶. Aber warum muß der Besitzer des Vademecum eine „bekannte Persönlichkeit“ gewesen sein? Käme eine unbekannte nicht ebenso gut in Frage? Außerdem war Walahfrid, wie Bischoff selber angemerkt hat, „nicht der einzige Schwabe, der zu Hrabans Zeit in Fulda weilte“¹⁰⁷. Mißlich ist schließlich, daß der Leser die paläographische Zuordnung des Sangallensis nicht nachprüfen kann. Die guten Gründe, die Bischoff gewiß dafür gehabt hat, hat er der wissenschaftlichen Öffentlichkeit nicht mitgeteilt, und für diese ist die Schriftgeschichte der Reichenau, zumal jene kritische Phase, die in der Generation nach Reginbert zur Übernahme der karolingischen Minuskel geführt hat, nach wie vor ein unerforschtes Terrain. Man kann daher – so scheint es – einen letzten Zweifel an der Identifizierung der Hand W mit Walahfrid vielleicht nicht völlig unterdrücken.

Doch Bischoff hat Glück gehabt. Nachdem sein Aufsatz 1950 erschienen war, wurden neue Indizien bekannt, die seiner These günstig

104) Vgl. jetzt Sirka HEYNE, Studien zur Mainzer und Fuldaer Liturgiegeschichte (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 73, 1996) S. 55–64, 275–277, dazu Abb. 3.

105) BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 2, S. 47.

106) BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 2, S. 45.

107) BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 2, S. 49.

sind. A. Josephson entdeckte in dem Sangallensis ein bisher übersehenes Exzerpt aus Columella (p. 370–372)¹⁰⁸. Der römische Geoponiker war im Mittelalter eine große Rarität¹⁰⁹, und in der Karolingerzeit scheint Walahfrid der einzige zu sein, der Kenntnis seiner Schrift über die Landwirtschaft zeigt¹¹⁰. Wieder liegt die Vermutung nahe, daß Walahfrid seine Vorlage in Fulda gesehen oder aus Fulda bezogen hat, selbst wenn das Exzerpt des Sangallensis textlich enger mit dem aus Corbie stammenden (aber später zu datierenden!) Petropolitanus¹¹¹ zusammengeht als mit dem in Fulda geschriebenen Ambrosianus¹¹². Auf jeden Fall ist das Columellaexzerpt eine zusätzliche Stütze für Bischoffs These¹¹³.

Noch wichtiger ist, daß er die Hand W in weiteren Codices erkannt hat¹¹⁴, und zwar unter anderem in dem Beuroner Fragment 17, einem Doppelblatt aus der Chronik des Frechulf von Lisieux. Hier schreibt W zusammen mit einer Hand, die Bischoff der Schule von Orléans zuweisen konnte¹¹⁵. Wir wissen, daß Walahfrid 849 auf einer Reise ins

108) A. JOSEPHSON, Die Columella-Handschriften (Uppsala Universitets Årsskrift 1955:8, 1955) S. 39–41.

109) L. D. REYNOLDS, Texts and Transmission. A Survey of the Latin Classics (1983) S. 146 f.; BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 3, S. 221 Anm. 46.

110) Max MANITIUS, Zu Walahfrid Strabo's De cultura hortorum, NA 26 (1901) S. 745–747; DERS., Geschichte 1 (wie Anm. 27) S. 309; MGH Poetae 2 (1884) S. 339 Anm. 5; Vilh. LUNDSTRÖM, Wahlafrid Strabus och Columella, Eranos. Acta philologica Suecana 30 (1932) S. 124–127; Alf ÖNNERFORS, Philologisches zu Walahfrid Strabo, Mittellateinisches Jb. 7 (1972) S. 60 f.; Giuseppina BARABINO, Le fonti classiche dell'*Hortulus* di Valafrido Strabone, in: I classici nel medioevo e nell'umanesimo (Pubblicazioni dell'Istituto di filologia classica e medievale dell'Università di Genova 42, 1975) S. 75–260.

111) St. Peterburg, Öffentliche Bibliothek, F. v. Class. 1; vgl. BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 1, S. 59.

112) Mailand, Biblioteca Ambrosiana, L. 85 sup.

113) Ergänzend kann man auf das Palladiusexzerpt im Sangallensis hinweisen (BISCHOFF, Mittelalterliche Studien [wie Anm. 6] 2, S. 41). Palladius ist im deutschen Gebiet zuerst in Mainz bezeugt: HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 261; REYNOLDS, Texts (wie Anm. 109) S. 287. Ein Palladiusfragment vom Ende des 9. Jahrhunderts, das ebenfalls in Mainz geschrieben worden sein könnte, liegt in Erfurt, Stadtarchiv, 2–111/3. Angesichts der engen Beziehungen zwischen Mainz und Fulda, ist es gut denkbar, daß Walahfrid seinen Palladius in Fulda gefunden hat.

114) BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 13.

115) BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 6) 2, S. 50 f.; DERS., Katalog (wie Anm. 67) S. 135 Nr. 633.

Westfrankenreich an der Loire gestorben ist¹¹⁶, und deshalb hat Bischoff aus dem Zusammentreffen der beiden Hände in dem Beuroner Fragment geschlossen, daß Walahfrid vor seinem Tod sich in Orléans eine Abschrift von Frechulfs Chronik verschaffen wollte und sich selbst an der Kopierarbeit beteiligt hat.

Um diese Züge bereichert, sieht das Profil des Schreibers W nun folgendermaßen aus: ein Reichenauer, der Fuldaer Handschriften kopiert, sich vielleicht in Aachen aufgehalten hat, an die Loire gereist ist und die weitgespannten, ungewöhnlichen Interessen eines Walahfrid besessen hat. Aufgrund unseres neuen Kenntnisstands dürfen wir Bischoff jetzt Glauben schenken.

Ein Autograph im eigentlichen Wortsinn – das sei abschließend noch angemerkt – ist der Sangallensis 878 freilich nicht, denn, wenn ich recht sehe, hat Walahfrid keines seiner eigenen Werke darin abgeschrieben.

Johannes Scottus

Besonders lehrreich ist die Kontroverse über die Autographa des Johannes Scottus Eriugena. Als erster hat Ludwig Traube erkannt, daß sich in einigen Codices des Periphyseon Zusätze von irischer Hand finden¹¹⁷. Derartige Einschiebsel stehen in dem Ms. 875 der Bibliothèque municipale von Reims. In einer späteren Version des Periphyseon, nämlich in Bamberg, Staatsbibliothek, Phil. 2, sind sie bereits ununterscheidbar in den eigentlichen Text übernommen, doch weist der Bambergensis seinerseits neue, irische Marginalien und Korrekturen auf, und diese sind wiederum in die letzte Fassung des Periphyseon, das Ms. lat. 12964 der Pariser Bibliothèque Nationale, voll integriert. Die irischen Texterweiterungen (in Handschriften, die im übrigen in karolingischer Minuskel geschrieben waren) betrachtete Traube als Werk des Autors oder mit anderen Worten: als Autographa des Johannes Scottus. Seine Argumentation war so, wie er sie vortrug, zu-

116) Ernst DÜMMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 1 (21887, Nachdruck 1960) S. 347; vgl. Karl LANGOSCH / Benedikt Konrad VOLLMANN, Walahfrid Strabo OSB, in: VL 10 (1999) Sp. 584-603.

117) Ludwig TRAUBE, in: Edward Kennard RAND, Johannes Scottus (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1/2, 1906) S. VIII f.

nächst durchaus einleuchtend. Leider fügte er hinzu: „Also wir kennen die Hand des Johannes aus den Codices seiner Werke: eine charakteristische irische Gelehrtenhand, die aber nicht über das Pergament fliegt, ... sondern nachdrücklich, nachdenklich und doch mitteilhaft in den Worten und Sätzen verweilt ... Ich glaube, es ist nicht nur die Freude des Entdeckers, die mir diese Hand lieb und deutlich macht, als sähe ich sie vor mir, wie die des Erasmus auf dem Bilde Holbeins, die an der Paraphrase des Markus schreibt“¹¹⁸. Die mehr schöngestige als wissenschaftliche Bemerkung wurde von seinen Nachbetern ungeprüft übernommen und hat in der Folge allerlei Verwirrung gestiftet.

Traubes Lehre, so schlüssig sie zu sein schien, wurde nach seinem Tod von seinem Schüler Edward Kennard Rand in Zweifel gezogen. Rand hatte zwar anfangs aus dem Nachlaß des Meisters eine einschlägige Skizze des Problems herausgegeben und ihr auch eigene, ergänzende Erläuterungen ganz in dessen Sinn hinzugefügt¹¹⁹. Aber wenig später änderte er seine Meinung. Er entdeckte nämlich – und das ist seitdem nicht mehr ernstlich bestritten worden –, daß die irische Hand des Remensis und des Bambergensis in Wirklichkeit in zwei verschiedene Hände aufgespalten werden muß, die er *i*¹ und *i*² nannte¹²⁰. Außerdem machte er darauf aufmerksam, daß in dem Reimser Codex nicht nur die beiden irischen, sondern auch karolingische Hände zu den Marginalien beigetragen hatten, und zwar in engster Zusammenarbeit, so daß etwa ein Zusatz von einer fränkischen Hand begonnen, von einer irischen fortgesetzt und dann wieder von der fränkischen zu Ende gebracht worden war. Da nun mehrere Hände an der Korrektur und Erweiterung des Manuskripts beteiligt gewesen waren, ergab sich die Frage, ob eine von ihnen (und zwar entweder *i*¹ oder *i*²) die des Autors gewesen könne. Rand verneinte dies und begründete seine negative Antwort vor allem mit zwei Argumenten: 1.) habe die eine irische Hand Fehler gemacht, die man dem Autor nicht zutrauen könne, und 2.) sei die Überarbeitung abschnittsweise unter *i*¹ und *i*² aufgeteilt gewesen, ohne daß die eine Hand in den Bereich der ande-

118) TRAUBE (wie Anm. 117) S. IX.

119) Ludwig TRAUBE, *Palaeographische Forschungen* 5. Teil: Autographa des Iohannes Scottus, hg. von Edward Kennard RAND, in: *Abh. München* 26. Bd. 1. Abhandlung (1912).

120) Edward Kennard RAND, *The Supposed Autographa of John the Scot*, University of California Publications in Classical Philology 5 (1918-1923) S. 135-141.

ren eingegriffen habe, und das sei doch merkwürdig, wenn eine der beiden die übergeordnete des Autors gewesen sein sollte.

Rands Begründung hat einer kritischen Durchleuchtung nicht standgehalten. In dem ersten Punkt (Fehler, die der Autor nicht gemacht haben kann) stellte sich heraus, daß die scheinbar entscheidende Passage gar nicht in irischer, sondern in karolingischer Minuskel geschrieben ist¹²¹. Und gegen den zweiten Punkt (strenge Separierung von i^1 und i^2) wurde eingewandt¹²², daß i^1 sehr wohl gelegentlich in die Partien von i^2 eingegriffen habe und umgekehrt i^2 in die von i^1 . Der zweite Einwand ist vielleicht nicht völlig überzeugend, denn bei den angezogenen Stellen handelt es sich fast immer nur um wenige, eingeschaltete Wörter, von denen sich kaum mit wirklicher Gewißheit sagen läßt, wer sie geschrieben hat. Doch tut das nichts zur Sache, denn Rands zweites Argument war ohnehin schwach gewesen, da i^1 oder i^2 sehr wohl der Autor gewesen sein könnte, selbst wenn er darauf verzichtet haben sollte, seinen Gehilfen zu kontrollieren. Trotzdem ist Rands Beitrag von größter Wichtigkeit gewesen, weil er i^1 und i^2 richtig voneinander geschieden und damit die Frage aufgeworfen hat, ob die Hand des Eriugena überhaupt in den Codices mit seinen Werken zu fassen sei.

Ein halbes Jahrhundert lang meldete sich kein wesentlicher Widerspruch. Erst als Édouard Jauneau 1972 den Kommentar des Eriugena zum Johannesevangelium herausgab und sich dazu der Hilfe Bernhard Bischoffs versicherte, kam neue Bewegung in das Problem¹²³. i^2 war inzwischen noch in mehreren anderen Codices aus dem Kreis des Eriugena entdeckt worden, und Bischoff, dessen Autorität Jauneau folgte, zog daraus den Schluß, daß dies die Hand des irischen Philosophen sein müsse, denn es sei sonst kaum zu erklären, warum i^2 andauernd und immer wieder in dessen Handschriften auftauche. Da wir über die Art der Zusammenarbeit des Autors mit seinen Hilfskräften nicht genauer orientiert sind, war das nur ein schwaches Argument.

Es dauerte nicht lange, bis das Pendel der wissenschaftlichen Meinung erneut umschlug. Auf einer Eriugena-Tagung, die 1975 in Laon

121) RAND, *Supposed Autographa* (wie Anm. 120) S. 139; dazu Édouard JEAUNEAU / Paul Edward DUTTON, *The Autograph of Eriugena* (*Corpus Christianorum. Autographa Medii Aevi* 3, 1996) S. 22 mit Pl. 18.

122) JEAUNEAU/DUTTON a. a. O. S. 22 f.

123) Édouard JEAUNEAU (Hg.), Jean Scot, *Commentaire sur l'évangile de Jean* (*Sources chrétiennes* 180, 1972) S. 70-77.

stattfind, plädierte Terence A. M. Bishop dafür, daß nicht i^2 , sondern i^1 die gesuchte Hand des Johannes Scottus sei. Seine Begründung war etwas diffus¹²⁴. Er deutete an, daß i^2 Fehler gemacht habe, die dem Autor nicht zuzutrauen seien (aber warum sollte dieser nicht mal aus Versehen *subtilius* statt *sublydius* geschrieben haben?). Auch könne Eriugena seine eigenen Gedanken in dem Bamberger Codex Philos. 2/1 (fol. 38^v) kaum mit der Randglosse *acutissima argumenta* versehen haben (doch kennen wir seinen Charakter?). Das Hauptgewicht legte Bishop auf jenes fatale Argument, das schon Traube vorgebracht hatte¹²⁵, nur daß er es jetzt entsprechend der veränderten Forschungssituation abwandelte: i^2 zeige die Charakteristika eines „professional scribe“, eines Kalligraphen, eines Editors; dagegen lasse i^1 „the rapid, nervous, dispersed, sometimes rather disorderly hand“ eines „Irish-cosmopolitan intellectual“ erkennen. Wie man leicht sieht, sind das bloß phantasievolle Ausdeutungen, aber keine stichhaltigen Gründe.

Zu i^2 ist folgendes zu sagen: 'Berufsschreiber' dürften im 9. Jahrhundert außerordentlich selten gewesen sein, Johannes Scottus wird deshalb nicht auf solche, sondern auf die mal guten, mal weniger guten Kräfte des Skriptoriums zurückgegriffen haben, zu dem er Beziehungen hatte. Auf der anderen Seite hat es im Mittelalter genug Autoren gegeben, die kalligraphisch schreiben konnten, man braucht bloß an Otloh von St. Emmeram, an Leo Marsicanus oder an Wibald von Stablo zu erinnern; und als 'Editor' konnte sich schließlich jeder Autor selber betätigen. Die Rolle, die i^2 gespielt hat, läßt sich jedenfalls nicht aus dem Charakter seiner Schrift erraten.

Was Bishop zugunsten von i^1 vorgetragen hat, kann noch weniger überzeugen. Unselbständige, eines eigenen Gedankens nicht fähige Helfer können durchaus so geschrieben haben wie diese Hand; wer glaubt, daß sich aus ihren Zügen geistige Produktivität und geniale In-

124) Terence A. M. BISHOP, Autographa of John the Scot, in: Jean Scot Érigène et l'histoire de la philosophie. Laon 7-12 juillet 1975 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique No 561, 1977) S. 89-94, bes. 92.

125) Siehe oben S. 35 Anm. 117. Eine besondere Pointe liegt darin, daß Traube seine Ansicht von der „Gelehrtenhand“ im wesentlichen auf Specimina der Hand i^2 gegründet hatte (RAND, Supposed Autographa [wie Anm. 120] S. 140). Das hat Bishop freilich nicht davon abgehalten, den Lobgesang auf i^1 umzumünzen, ohne daß er anscheinend den Widerspruch bemerkt hätte.

spiration ableiten lassen, der mag ebenso gut Kaffeesatz lesen¹²⁶. Paläographie ist nicht Graphologie und Graphologie keine Wissenschaft.

Umso erstaunlicher ist es, daß Bischoff, der zu den Teilnehmern der Tagung in Laon gehörte, sich von Bishops Vortrag hat überzeugen lassen. Er akzeptierte, daß i^2 wegen der „sachlichen und zeitlichen Unmöglichkeit“ nicht die „Hand des (irischen) Philosophen“ sein könne¹²⁷. Wie es sich mit der „sachlichen Unmöglichkeit“ verhält, wurde oben schon dargelegt; was am ehesten gegen die Kandidatur von i^2 spricht, sind jene Marginalien, die man dem Autor selbst nicht zutrauen möchte (von ihnen soll noch die Rede sein). Die „zeitliche Unmöglichkeit“, von der Bischoff sprach, scheint eine weitere Schimäre zu sein. Bishop hatte darauf hingewiesen, daß Bischoff die Bamberger Handschrift Patr. 46, in der i^2 sich verewigt hat, ins 4. Viertel des 9. Jahrhunderts datiert habe, und das sei „rather after John’s time“ (mit anderen Worten: das späte Datum sollte eine Identifizierung von i^2 mit Johannes Scottus ausschließen)¹²⁸. Nimmt man jetzt Bischoffs ‚Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts‘ zur Hand, wird man dort finden, daß der betreffende Teil des Bamberger Ms. Patr. 46 nicht ins letzte Viertel, sondern ins letzte Drittel des 9. Jahrhunderts gesetzt ist¹²⁹, also in eine Zeitspanne, die sich mit Johannes’ Autorschaft der Glossen vertragen würde. Soviel zur „zeitlichen Unmöglichkeit“.

Mag es noch verständlich sein, daß Bischoff an seiner früheren Meinung irre geworden ist, so läßt sich leider nicht nachvollziehen, was ihn bewogen hat, sich auch dem positiven Teil von Bishops These (nämlich der Identifizierung von i^1 mit Johannes Scottus) anzuschließen. Eine eigene Begründung hat er nicht dafür geliefert. Sollte auch er dem Traubeschen Sirenengesang erlegen sein?

Andere haben sich nicht so leicht überzeugen lassen. John Marenbon kehrte zu Rands Position zurück, d. h. er hielt weder i^1 noch i^2 für die Hand des Eriugena¹³⁰. Er stützte sich (ähnlich wie vor ihm Rand) vor allem darauf, daß die Korrekturen und Erweiterungen in dem Re-

126) Vgl. dazu, was John MARENBNON, *From the Circle of Alcuin to the School of Auxerre. Logic, Theology and Philosophy in the Early Middle Ages* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 3rd Ser. 15, 1981) S. 92, zu den Gelehrtenhänden des Martin von Laon und des Heiric von Auxerre zu sagen hat.

127) Jean Scot Érigène et l’histoire (wie Anm. 124) S. 94.

128) BISHOP, *Autographa* (wie Anm. 124) S. 91.

129) BISCHOFF, *Katalog* (wie Anm. 67) S. 52 Nr. 234.

130) MARENBNON, *Circle* (wie Anm. 126) S. 88-105, bes. 91 f.

mensis nicht nur irischen, sondern auch karolingischen Händen verdankt werden. Da Eriugena doch über (mindestens) einen irischen und mehrere karolingische Schreiber verfügte, hätte er sich gewiß nicht selber der Mühe unterzogen, lange Zusätze auf schmale Seitenränder zu kopieren. Aber warum eigentlich nicht? Wie die Zusammenarbeit des Autors mit seinen Gehilfen funktioniert hat, ist nicht bekannt. Wir müßten sehr viel mehr über seinen Charakter, sein leibliches Befinden, seine materiellen Mittel, seine Stellung im Skriptorium und allerlei anderes wissen, wenn wir auch nur das Geringste über sein praktisches und psychologisches Verhältnis zu den Skriptoren sagen wollten. Können wir daher Marenbon in diesem Punkt nicht folgen, so gebührt ihm andererseits das Verdienst, es deutlich ausgesprochen zu haben, daß die These von Bishop und Bischoff einer soliden Begründung entbehrt¹³¹.

Sie wurde trotzdem erst jüngst wieder von Édouard Jeuneau und Paul Edward Dutton verfochten, die dafür in der neuen Reihe 'Autographa Medii Aevi' ein ganzes Buch (mit vielen, unzulänglichen Abbildungen) benötigten¹³². Marenbon ignorierten sie merkwürdigerweise, obwohl sie ihn gelegentlich zitierten. Dutton¹³³ zeigte minutiös auf über 30 Seiten die paläographischen Unterschiede zwischen *i*¹ und *i*² auf – aber an der Verschiedenheit der beiden Hände hat seit vielen Jahrzehnten ohnehin kein Kenner mehr gezweifelt. Jeuneau wiederholte großenteils die alten Argumente gegen *i*² und zugunsten von *i*¹ als der Hand des Eriugena. Gegen *i*² sollen vor allem die Glossen sprechen, die dieser Schreiber hinzugefügt hat – Randbemerkungen also, die nicht Teil des Texts sind und auch nicht sein sollten. Jeuneau meinte, man könne sich schwer vorstellen, daß der Autor sein eigenes Werk glossiert und auf diesem Weg elementare Hinweise auf die grammatische Struktur seiner Sätze mitgeliefert habe¹³⁴. Wird damit nicht anachronistisch dem Mittelalter eine moderne Einstellung aufgezwungen? Das Glossieren gehörte – in einem Ausmaß, das wir uns

131) Vgl. auch Lesley SMITH, Yet more on the autograph of John the Scot. MS Bamberg Ph. 2/2 and its place in *Periphyseon* tradition, in: Haijo Jan WESTRA, From Athens to Chartres. Neoplatonism and Medieval Thought. Studies in Honour of Edouard Jeuneau (1992) S. 47-70, bes. 54-57; John J. CONTRENI / Pádraig P. Ó NÉILL, Glossae divinae historiae. The Biblical Glosses of John Scotus Eriugena (Millennio Medievale 1, Testi 1, 1997) S. 32 Anm. 105, S. 78.

132) JEAUNEAU/DUTTON (wie Anm. 121).

133) JEAUNEAU/DUTTON (wie Anm. 121) S. 47-82.

134) JEAUNEAU/DUTTON (wie Anm. 121) S. 85, ähnlich 93.

heute schwer vorstellen können – zum Leben des früh- und hochmittelalterlichen Schulmeisters und Gelehrten, und insofern hat es auch nichts Befremdliches, daß ein Autor sich selber glossierte¹³⁵. Ekkehard IV. von St. Gallen hat sich nicht geniert, seine eigenen Verse zu erläutern. Seine Benediktion für die Kirchweihe fing z. B. folgendermaßen an:

*Sponso cum sponsa statuatur prodiga mensa*¹³⁶.

Mit eigener Hand schrieb der Dichter *Christo* über *sponso*, *ecclesia* über *sponsa* und *larga et magna* über *prodiga*. Nun könnte man vielleicht einwenden, daß Gedichte etwas anderes als philosophische Werke seien, die einer solchen Kommentierung nicht bedürfen – aber tragen wir da nicht schon wieder etwas Modernes ins Mittelalter hinein? Die Diskussion über die Autographa des Johannes Scottus ist zudem nicht der einzige Ort, wo das Problem auftaucht. Es stellt sich nämlich ganz ähnlich bei Liudprands *Antapodosis*¹³⁷ – nur mit dem Unterschied, daß dort nach dem neuesten Vorschlag die Glossen als Werk des Autors gelten.

Wir kehren jetzt zu *i*² zurück. Unter seinen Glossen sind einige, die – nach unserem heutigen Verständnis – kaum vom Autor stammen dürften. Ein paarmal hat *i*² scheinbare Lobesworte an den Rand geschrieben: *firmissimae rationes* oder *acutissima argumenta* und dergleichen¹³⁸. Sofern sich die menschliche Natur in tausend Jahren nicht stark verändert haben sollte – meinen Jeauneau und Dutton –, dürfte selbst ein äußerst arroganter Verfasser sich nicht auf diese Weise zu seinem Werk geäußert haben. Aber ist das nicht wieder bloße Laienpsychologie? Kann Johannes Scottus nicht ein großer Exzentriker gewesen sein, der das Bedürfnis gehabt hat, sich selber seinen Scharfsinn in solchen Glossen zu bescheinigen? Im übrigen brauchen die Marginalien gar nicht Selbstlob zu sein, sondern es mag sich um wichtige Stellen gehandelt haben, die der Autor zur eigenen Orientierung markiert hat¹³⁹.

135) Siehe dazu zuletzt FERRARI, 'Liber' (wie Anm. 94) S. 263 ff.

136) St. Gallen, Stiftsbibliothek, 393, p. 172; ed. Johannes EGLI, *Der Liber Benedictionum Ekkeharts IV. nebst den kleinern Dichtungen aus dem Codex Sangallensis 393* (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte hg. vom Historischen Verein in St. Gallen 31, 4. Folge 1, 1909) S. 262 Nr. LIV.

137) Siehe unten S. 49-57.

138) JEAUNEAU/DUTTON (wie Anm. 121) S. 87, 109.

139) Auf die Randbemerkungen, in denen der Autor scheinbar in der 3. Person von sich spricht, ist nichts zu geben, denn, wie JEAUNEAU/DUTTON (wie

Wenn wir unsere Skepsis etwas einschränken, können wir immerhin einräumen, daß *i*² nicht gerade ein wahrscheinlicher Kandidat für die Hand des Eriugena ist. Aber wie steht es mit *i*¹? Hier argumentieren Jeaneau und Dutton folgendermaßen¹⁴⁰: *i*¹ hat weder eine schriftliche Vorlage kopiert noch nach Diktat geschrieben, also hat er seine Gedanken erst während des Schreibens fertiggestellt, und das kann nur Johannes Scottus selbst getan haben. Wir sehen davon ab, daß nebenbei wieder der Traubesche Traum von der wunderbaren, erasmischen Hand ins Spiel gebracht wird, und fragen nach den Beweisen. Da er mit dem zur Verfügung stehenden Raum auf den Seitenrändern nicht ausgekommen sei – so heißt es –, habe *i*¹, als er zu schreiben anfing, nicht gewußt, wie lang seine Einfügungen sein würden; er sei also kein 'Berufsschreiber' gewesen, der eine Vorlage gehabt und sich dementsprechend einzurichten gewußt hätte. Nun mag es sein, daß *i*¹ ein paarmal nicht richtig vorausgesehen hat, wieviel Platz er für seinen Zusatz benötigte. Doch da ein Schreiber sich in solchen Dingen leicht verkalkulieren konnte (wie oft ist das zu sehen, wenn ein abzuschreibender Text lagenweise an Kopisten ausgegeben war!), erlaubt das noch nicht den Schluß, daß *i*¹ ohne Vorlage schrieb. Im übrigen könnte das Argument, selbst wenn wir es zuließen, nur auf einigen wenigen Seiten geltend gemacht werden, dagegen nicht bei den sonstigen Interventionen von *i*¹, wo von Platznöten nicht die Rede sein kann.

Nach Diktat soll *i*¹ nicht geschrieben haben, weil wir sonst in seinen Textpassagen auf eine große Zahl von Hörfehlern stoßen müßten¹⁴¹. Ein erstaunliches *argumentum e silentio* (und dazu eines, das bezeichnenderweise nicht auf *i*² angewandt wird)! Wir können es auf sich beruhen lassen und halten fest, daß *i*¹ sehr wohl nach einer Vorlage oder nach Diktat geschrieben haben kann und daher nicht mit Johannes Scottus identifiziert zu werden braucht.

Nach den im Kern nicht überzeugenden Ausführungen von Jeaneau und Dutton bleibt es m. E. weiterhin möglich, daß hinter *i*¹ oder *i*² der große Philosoph selber steckt; *i*¹ kommt dafür vielleicht eher in

Anm. 121) S. 109 mehr andeuten als zugestehen, kann die 3. Person dort nicht den Autor, sondern den jeweiligen Dialogpartner im Periphyseon meinen. Siehe dazu oben S. 28 f. die Marginalien, in denen Hrabanus (?) nicht von sich, sondern von seinen Autoritäten spricht.

140) JEAUNEAU/DUTTON (wie Anm. 121) S. 110-116.

141) JEAUNEAU/DUTTON (wie Anm. 121) S. 114.

Betracht als i^2 . Aber das sind, wie gesagt, bloße Möglichkeiten, von Gewißheit sind wir weit entfernt. Doch es lohnt sich, bei dem Fall des Johannes Scottus ein wenig zu verweilen, da er methodisch recht interessant ist. Die stärksten negativen Argumente, die man gegen die Identifizierung eines Schreibers mit dem Autor vorbringen kann, sind Hörfehler oder Fehler, die aus anderen Gründen dem Autor nicht zuzutrauen sind¹⁴². Umgekehrt ist es nicht leicht, sichere, positive Kriterien für die Identifizierung zu gewinnen. Wie schnell man sich da irren kann, möge ein kleines Gedankenexperiment zeigen. Traube – wir erinnern uns – scheint vor allem daran gescheitert zu sein, daß sein Photomaterial ganz überwiegend Schriftproben von i^2 und fast gar keine von i^1 enthielt¹⁴³. Wir können den Sachverhalt nun noch etwas zuspitzen und nehmen einmal an, daß in den Eriugenacodices (neben den karolingischen Schreibern) allein i^2 , nicht aber i^1 als Korrektor und Veränderer tätig geworden sei. Da i^2 dann die einzige irische Hand in dem Remensis 875 wäre und seine Zusätze in den späteren Fassungen des Periphyseon in den Text integriert erscheinen, wäre Traubes These zunächst kaum auf Widerspruch gestoßen. Niemand hätte den Einwand erhoben, i^2 sei bloß ein 'Berufsschreiber' und habe nach einer Vorlage geschrieben. Die Randglosse *acutissima argumenta* hätte man wohl als Kuriosum abgetan, wenn man sie nicht einfach als eine praktische Verdeutlichung der Argumentationsstruktur aufgefaßt hätte. Daß die Dinge in Wirklichkeit viel komplizierter liegen konnten, hätte unter diesen Umständen nur der Blick auf ähnliche Fälle wie Hrabanus Maurus, Hinkmar von Reims oder Liudprand von Cremona ahnen lassen.

Was die Beurteilung so schwierig macht, ist die Rolle des Gehilfen. Zwei Fragen stellen sich da. Erstens: Hat der Autor auch kleinere Änderungen nicht selber in das Manuskript eingefügt, sondern dies einem Schreiber überlassen (er mag ihm diktiert oder einen Zettel mit seinem neuesten Einfall zum Kopieren gegeben haben, oder der Schreiber hat Randzusätze aus einem anderen Codex in den vorliegenden übertragen)? Und zweitens: Ist der Gehilfe mehr als ein Kopist, nämlich eine Art Mitautor gewesen? In vielen Fällen wird man

142) Von der letzten Art ist der Fehler, auf den RAND, *Supposed Autographa* (wie Anm. 120) S. 139 aufmerksam gemacht hat, dabei freilich übersehend, daß an der betreffenden Stelle nicht eine irische, sondern eine karolingische Hand geschrieben hat. Siehe oben S. 36 f.

143) Siehe oben S. 38 Anm. 125.

diese Fragen nicht oder nur mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit beantworten können¹⁴⁴.

Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen. Die Historien Richers von Saint-Remi liegen uns in einem Codex vor, der fast ganz ein Autograph ist (Bamberg, Staatsbibliothek, Hist. 5); aber auf zwei Seiten finden sich jeweils ein paar Wörter, die anscheinend von einer fremden Hand stammen. In I 45 (= fol. 11^v) schildert Richer die Vorbereitungen zur Schlacht von Soissons (923). Der Heerführer Fulbert feuerte seine Krieger mit einer Rede zum Kampf an: *precipuos quosque de militia et fame gloria priorumque nobilitate et filiorum utilitate multum diuque hortatus est*¹⁴⁵. Aus dem Text wurde dann *de militia et fame gloria priorumque nobilitate et filiorum utilitate* getilgt, und die fremde Hand fügte als Ersatz *ad vim belli* hinter *diuque* ein. Man kann lange darüber rätseln, was hier passiert ist. Hat Richer einem Freund das Manuskript zum Lesen gegeben und dieser eigenmächtig den Satz verändert? Oder hat Richer zusammen mit einem Mitmönch sein Werk durchgesehen und ihm die Änderung diktiert? Eine Entscheidung ist nicht möglich.

Ein weiteres Beispiel ungeklärter Zusammenarbeit bietet die Chronik von Montecassino. Von ihr besitzen wir eine Handschrift, die zu nicht geringen Teilen von Leo Marsicanus, ihrem Verfasser, geschrieben worden ist (München, Staatsbibliothek, Clm 4623). Vor allem seine zahlreichen Zusätze und Verbesserungen, die aus der ursprünglich geplanten Reinschrift eine Kladder machen, erweisen sie als Autograph¹⁴⁶. An einigen, wenigen Stellen stammen die Textveränderungen allerdings nicht vom Autor selbst, sondern von drei weiteren Händen. Das ist im großen ganzen unproblematisch, denn es handelt sich fast immer um etwas längere Passagen, die von Leo Marsicanus diktiert oder nach seiner Anweisung aus einer Vorlage kopiert worden sein können. Auffällig ist höchstens, daß die Zusatzhand c ein paarmal bloß wenige Wörter abändert. In I 4 hatte die Erzählung über die Neubesiedlung des Monte Cassino zu Beginn des 8. Jahrhunderts zu-

144) Hrabanus Maurus hat für seinen Liber sanctae crucis einen Mitarbeiter in Hatto, dem späteren Fuldaer Abt, gefunden; dessen Anteil läßt sich freilich kaum präzisieren: FERRARI, 'Liber' (wie Anm. 94) S. 16-19.

145) Richer von Saint-Remi, *Historiae* I 45, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 38, 2000) S. 78; vgl. auch ebda. S. 8 f.

146) Hartmut HOFFMANN, *Studien zur Chronik von Montecassino*, DA 29 (1973) S. 59-162; zum folgenden bes. S. 119-125.

nächst gelautet: (*Tertius papa Gregorius*) *eundem Petronacem mox abbatem constituit, atque cum illo aliquantos de Lateranensi congregatione fratres direxit, et alia etiam nonnulla illi adiutoria contulit. Is ergo ... non multopost cooperante deo ... sub regulę sanctę doctrina vivere studuit*¹⁴⁷. Hier hat die Hand c *eundem Petronacem* sowie *abbatem constituit atque* gestrichen, *idem venerabilis pontifex* hinter *mox* eingefügt, *direxit et* durch *dirigens* ersetzt und weiter unten *ab eisdem fratribus in abbatem praelatus* hinter *multopost* ergänzt, so daß die neue Version jetzt lautete: *mox idem venerabilis pontifex cum illo aliquantos de Lateranensi congregatione fratres dirigens alia etiam nonnulla illi adiutoria contulit. Is ergo ... non multopost ab eisdem fratribus in abbatem praelatus cooperante deo ... sub regulę sanctę doctrina vivere studuit*. Der Umfang der Veränderungen ist geringfügig, und man mag sich deshalb wundern, daß Leo, der doch sonst so oft seine Erzählung eigenhändig umgestaltet hat, sich diesmal für die wenigen Wörter einer Hilfskraft bedient hat. Die Stelle war nicht unwichtig, denn es ging dabei um die Freiheit der Abtwahl. Nach dem ursprünglichen Text hatte der Papst den Abt eingesetzt; in der abgeänderten Fassung war Petronax erst etwas später von den Brüdern gewählt worden. Leo muß mit der Änderung einverstanden gewesen sein, denn sie steht so auch in der letzten Redaktion seiner Chronik¹⁴⁸. Hat er sie dem Schreiber c diktiert, oder hat der vertraute Mitarbeiter den Text aus eigener Initiative umgeformt (und ihn nachträglich vom Autor absegnen lassen)? Eine Frage, die wieder nicht zu beantworten ist.

Das Problem der Hände i¹ und i² im Periphyseon des Johannes Scottus, um zu ihm zurückzukehren, sollte man jedenfalls nicht weiterdiskutieren, ohne zu beachten, daß erstens auch kürzere, revidierende Zusätze diktiert worden sein können und zweitens ein Gehilfe womöglich selbständig formuliert hat.

147) Chronik von Montecassino I 4, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 23 (Redaktion A).

148) Chronik von Montecassino, ed. HOFFMANN (wie Anm. 147) I 4 (Redaktion CDMS).

Hinkmar von Reims

„Die Hand des Hinkmar von Reims“ – so meinte Bischoff¹⁴⁹ – „wird mit Sicherheit in den Marginalien Reimser Handschriften aus seiner Zeit zu finden sein“, und angesichts der guten Überlieferung möchte man seinen Optimismus eigentlich teilen. Die Zahl der bislang bekannten Reimser Handschriften des 9. Jahrhunderts ist ziemlich groß, und darunter sind nicht wenige ‚Arbeitshandschriften‘ und andere, die in Hinkmars Umgebung führen¹⁵⁰. Daß in diesen Materialien irgendwo seine Schriftzüge verborgen liegen, ist eine nicht abwegige Vermutung. Bischoff selbst wollte Hinkmar ein paar teilweise in tironischen Noten geschriebene Bemerkungen zuweisen, die gegen seinen Feind Gottschalk gerichtet sind; einen Beweis hat er dafür allerdings nicht mehr führen können.

Die Versuche, Hinkmars Hand zu finden, sind an sich schon älteren Datums. Bereits Ferdinand Lot hatte in dem Ms. 407 der Bibliothèque municipale von Laon Randnoten entdeckt, die Autographa des Erzbischofs sein sollten¹⁵¹. Ihm sind andere Gelehrte gefolgt, aber die jüngste Nachprüfung durch Letha Böhringer endete in Skepsis¹⁵².

Ihr eigenes Hauptanliegen war es, Klarheit über die Ergänzungen in dem Ms. latin 2866 der Pariser Nationalbibliothek zu schaffen, der einzigen erhaltenen Handschrift von *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, jenem Gutachten, in dem der Erzbischof seine Meinung über den Ehestreit Lothars II. niedergelegt hat. Der Codex war ursprünglich wohl als Reinschrift geplant worden, aber ziemlich

149) BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 14.

150) Der Aufsatz von Frederick M. CAREY, *The Scriptorium of Reims during the Archbishopric of Hincmar (845-882 A. D.)*, in: *Classical and Mediaeval Studies in Honor of Edward Kennard Rand*, hg. von Leslie Webber JONES (1938) S. 41-60, ist veraltet. Jean DEVISSE, *Hincmar Archevêque de Reims 845-882*, 1-3 (*Travaux d'histoire éthico-politique* 29, 1975-1976), behauptet viel und beweist wenig; das Material wird von ihm mehr angehäuft als durchdrungen. Wie reich die Reimser Hinterlassenschaft ist, läßt schon ein Blick in das paläographische Register von BISCHOFFS ‚Katalog der festländischen Handschriften‘ (wie Anm. 67), S. 482, ahnen, wo die wichtigsten Aufbewahrungsorte Paris und Reims noch nicht einmal berücksichtigt sind.

151) Ferdinand LOT, *Une année du règne de Charles le Chauve, année 866*, *Le Moyen Age* 15 = 2^e sér. 6 (1902) S. 438.

152) Letha BÖHRINGER, *Hinkmar von Reims, De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, *MGH Conc. 4 Suppl. 1* (1992) S. 50. Siehe zum folgenden ebda. S. 39-65.

bald erweiterte Hinkmar den Text durch Zusätze auf Rasur, zwischen den Zeilen und auf den Rändern. Die Zusätze reichen von einzelnen Wörtern bis zu ganzen Seiten. Nach Böhringer stammen sie von drei verschiedenen Händen (A, B und C), doch gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sich die Hand Hinkmars darunter befindet, obwohl er der Autor ist¹⁵³. Es ist auch unwahrscheinlich, daß wir ihn hier als Schreiber zu fassen bekommen, denn A, B und C dürften aus dem Reimser Skriptorium hervorgegangen sein, während Hinkmar in Saint-Denis zur Schule gegangen ist und dort vermutlich einen anderen Schreibstil gelernt hat. Vorerst müssen wir uns eingestehen, daß wir seine Hand nicht kennen, und warten lieber ab, bis die Reimser Handschriften des 9. Jahrhunderts einmal gründlich untersucht worden sind. Zu beachten wären dabei auch Hinkmars Unterschriften auf zwei Urkunden, die sich im Original erhalten haben¹⁵⁴. Erst dann wird man das Gesuchte vielleicht finden.

Unser bislang negatives Ergebnis ist im übrigen nicht ohne Nutzen, weil es zusätzliches Licht auf das Problem der Autographa des Johannes Scottus wirft. Die beiden Fälle sind gut miteinander vergleichbar, denn, wie wir gesehen haben¹⁵⁵, ist das Periphyseon ebenso wie Hinkmars *De divortio* ein Werk, dem der Autor eine neue Fassung gegeben hat. Beide Male sind die Handschriften erhalten, in denen man die Veränderungen studieren kann. Es waren jeweils mehrere Hände daran beteiligt, doch ist es bislang nicht möglich gewesen, den Autor darunter zu ermitteln. Sofern die Schreiber nicht geradezu selbständig formuliert haben (was nicht völlig auszuschließen ist), können sie teils nach Diktat, teils nach Vorlage geschrieben haben, und zwar gilt das auch für einzelne Wörter und kürzeste Passagen. Will man den

153) Ich benutze das Wort 'Autor' großzügig. Wahrscheinlich läßt sich nicht erweisen, daß jedes hinzugekommene Wort, jeder hinzugekommene Satz von Hinkmar formuliert worden ist. Daß der Traktat insgesamt als sein Werk zu gelten hat, steht außer Zweifel.

154) Paris, Archives Nationales, K 13,4,3 und K 13,10,2; Wilfried HARTMANN, *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860-874*, MGH Conc. 4 (1998) S. 53 ff. Nr. 6, bes. S. 55; S. 93, 113 Nr. 10 C; dazu die Facsimiles: Johannes MABILLON, *De re diplomatica libri VI* 1 (Neapel 1789) S. 469 Tab. LIV; Hartmut AT SMA / Jean VEZIN, *Les autographes dans les documents mérovingiens*, in: CHIESA e PINELLI, *Autografi* (wie Anm. 2) Tav. XV (Paris, Archives Nationales K 13,10,2, Synodalprivileg für Saint-Denis von 862). Herrn Kollegen Wilfried Hartmann (Tübingen) danke ich für die Übersendung von Photoreproduktionen der beiden Urkunden.

155) Siehe oben S. 35-44.

Autor dingfest machen, müßte man das mit Hilfe anderer, neuer Kriterien versuchen.

Notker Balbulus

In der reichen Überlieferung von St. Gallen haben sich, wie kaum anders zu erwarten war, auch Autographa der schriftstellernden Mönche gefunden¹⁵⁶. Aus der späteren Zeit ist vor allem Ekkehard IV. zu nennen, dessen weitverstreute Schreibtätigkeit eine neue Untersuchung verdiente¹⁵⁷. Einen Glücksfall der Autographenforschung stellt Notker Balbulus dar. Seine wichtigeren Werke scheinen zwar nicht in eigenhändiger Aufzeichnung auf uns gekommen zu sein, doch die autobiographische Notiz über seine Lektüre des 3. Buchs Esdras (der *Enigmata trium puerorum*) hat er selber in den Codex 14 der St. Galler Stiftsbibliothek eingetragen¹⁵⁸. Die Vermutung, die schon lange in der gelehrten Literatur darüber zirkulierte, ist vor allem von Susan Rankin erhärtet worden¹⁵⁹. Die englische Musikwissenschaftlerin hat die Hand der Notiz in vier sanktgallischen Urkunden entdeckt, die von

156) Fraglich ist, ob die Widmungsverse Hartmuts von St. Gallen, die in mehreren Codices stehen, Autographa sind; vgl. Beat Matthias VON SCARPATETTI / Rudolf GAMPER / Marlis STÄHLI, Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, 3 (1991) Text S. 257 f.; Abbildungen S. 316 f. Nr. 734-736b; Walter BERSCHIN, Fünf Exlibris Hartmuts von St. Gallen, in: CHIESA e PINELLI, Autografi (wie Anm. 2) S. 167-169 mit Taf. I f. Die Dedikationen in St. Gallen, Stiftsbibliothek, 19, und Stuttgart, Landesbibliothek, HB II 20, scheinen von anderer Hand zu sein als diejenigen in London, British Library, Add. 11852, sowie in St. Gallen, Stiftsbibliothek 7 und 46. Doch selbst wenn sie alle von derselben Hand stammen sollten, brauchen sie nicht Autographa zu sein. Schenkungsvermerke von Äbten oder Bischöfen können untergeordnete Schreibkräfte auf Weisung eingetragen haben. Siehe oben S. 7.

157) Neben Ekkeharts IV. Liber benedictionum, ed. EGLI (wie Anm. 136) siehe HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 553.

158) Anton CHROUST, Monumenta palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters I. – III. Serie (1902-1940), hier Ser. I, Bd. 2, Lief. 15, Taf. 5; VON SCARPATETTI / GAMPER / STÄHLI, Katalog (wie Anm. 156) 3 Text S. 258 Nr. 827, Abbildungen S. 315 Abb. 732a.

159) Susan RANKIN, „Ego itaque Notker scripsi“, Rev. Bén. 101 (1991) S. 268-298; vgl. BISCHOFF, Paläographie und Geschichte (wie Anm. 4) S. 11. Der Zweifel, den Walter BERSCHIN, Lateinische Literatur aus St. Gallen, in: Peter OCHSENBEIN, Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert (1999) S. 247 Anm. 37, andeutet, scheint mir nicht berechtigt zu sein.

einem Notker geschrieben worden sind. Das war, wie gesagt, ein Glücksfall, denn im allgemeinen stehen uns in dieser Zeit keine in Buchschrift mündierte Urkunden zur Verfügung, aus denen wir einen sicheren Anhaltspunkt zur Identifizierung eines Autors gewinnen könnten.

Von der Grundlage der Urkunden und der Handschrift 14 ausgehend hat Rankin noch mehrere andere Codices der St. Galler Stiftsbibliothek ausfindig gemacht, an deren Herstellung der Stammler beteiligt war. Auf weitere Entdeckungen darf man hoffen, und zwar nicht nur am angestammten Ort, sondern auch in solchen sanktgallischen Handschriften, die heute fern von ihrem Ursprungsskriptorium aufbewahrt werden. Zu den Codices, die seine Hand aufweisen, können schon jetzt die folgenden gezählt werden¹⁶⁰:

Basel, Universitätsbibliothek, B III 2, fol. 119^r, 122^v, 124^v, 126^v, 130^r, 141^v;

Basel, Universitätsbibliothek, B IV 26, fol. 1^r, 4^r, 66^v, 67^r, 67^v, 68^r, 85^r;

Fulda, Landesbibliothek, Aa 13, fol. 1^r–4^v;

Stuttgart, Landesbibliothek, HB VII 57, fol. 1^r.

Meistens hat Notker in diesen Büchern nur kurze Stücke, Textanfänge, Überschriften und dergleichen, übernommen. Als Bibliothekar und Vorschreiber fühlte er sich offenbar für ein zufriedenstellendes Ergebnis verantwortlich, wie er es ja auch in seiner autobiographischen Notiz angedeutet hat¹⁶¹.

Liudprand von Cremona

In dem Clm 6388 der Münchener Staatsbibliothek, einer Handschrift aus der Freisinger Dombibliothek, steht auf fol. 8^v–85^v die Antapodosis des Liudprand von Cremona¹⁶². Als Georg Heinrich Pertz 1839

160) HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 6) S. 371 f., 392, Abb. 209; BISCHOFF, Katalog (wie Anm. 67) S. 278 Nr. 1322.

161) St. Gallen, Stiftsbibliothek, 14, p. 331: *nefas putavi, si illa bibliothecę sancti Galli, cui dei gratia multa accumulavi, scribere negligendo defraudaverim* (sic!). *Cum etiam prius epistolam Ieremię et librum Baruch ... in fine eiusdem prophete conscribi fecerim.*

162) Natalia DANIEL, Handschriften des zehnten Jahrhunderts aus der Freisinger Dombibliothek. Studien über Schriftcharakter und Herkunft der nachkarolin-

das Werk im dritten Band der *Scriptores* herausgab, ging er davon aus, daß dieser Textzeuge an der Spitze der Überlieferung stehe, ja zu einem nicht geringen Teil Autograph sei¹⁶³. Geschrieben ist die *Antapodosis* im Clm 6388 von vier oder fünf italienischen Händen der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts. Darunter ist ein Korrektor, der auch die *Graeca* geliefert, Ergänzungen hinzugefügt, die Kapitelverzeichnisse von Buch I und (größtenteils) von Buch V sowie am Schluß das ganze sechste Buch geschrieben hat. Pertz hielt ihn für Liudprand¹⁶⁴.

1883 wurde ihm von Fr. Koehler widersprochen¹⁶⁵, und in dieselbe Kerbe hieb Josef Becker, als er 1908 eine Untersuchung über die Textgeschichte Liudprands von Cremona vorlegte und ihr 1915 eine neue Ausgabe der *Antapodosis* folgen ließ¹⁶⁶. Der *Freisinger Codex* wurde jetzt gewissermaßen demontiert, er nahm im Stemma nur noch einen zweitrangigen Platz ein; von einem Autograph konnte danach nicht mehr die Rede sein. Doch am Ende des 20. Jahrhunderts lenkte Paolo Chiesa in die Pertz'schen Bahnen zurück. Er glaubte, die Argumente Koehlers und Beckers widerlegen zu können, veröffentlichte – neben mehreren Artikeln zu dem Gegenstand¹⁶⁷ – ein einschlägiges Buch in der Serie der *Autographa Medii Aevi*¹⁶⁸ und krönte seine Arbeit mit einer neuen Edition der Werke Liudprands von Cremona¹⁶⁹.

gischen und ottonischen Handschriften einer bayerischen Bibliothek (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung* 11, 1973) S. 105 f. Nr. 28.

163) Georgius Henricus PERTZ, *MGH SS* 3 (1839) S. 269 f.

164) G. H. PERTZ, *Bemerkungen über einzelne Handschriften und Urkunden*, *Archiv* 7 (1839) S. 391-404, bes. 395 f.

165) Fr. KOEHLER, *Beiträge zur Textkritik Liudprands von Cremona*, *NA* 8 (1883) S. 47-89.

166) Josef BECKER, *Textgeschichte Liudprands von Cremona* (*Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters* 3/2, 1908); DERS., *Die Werke Liudprands von Cremona* (*MGH SS rer. Germ.* [41], 1915).

167) Paolo CHIESA, *Un descriptus smascherato. Sulla posizione stemmatica della 'Vulgata' di Liutprando*, *Filologia mediolatina* 1 (1994) S. 81-110; DERS., *Per una storia del testo delle opere di Liutprando di Cremona nel medioevo*, ebda. 2 (1995) S. 165-191; DERS., *Discussioni e proposte testuali sulle opere di Liutprando di Cremona*, ebda. 5 (1998) S. 233-277.

168) Paolo CHIESA, *Liutprando di Cremona e il codice di Frisinga Clm 6388* (*Corpus Christianorum. Autographa Medii Aevi* 1, 1994).

169) *Liudprandi Cremonensis Antapodosis, Homelia Paschalis, Historia Ottonis, Relatio de legatione Constantinopolitana*, cura et studio P. CHIESA (*CC Cont. Med.* 156, 1998); dazu Matthias M. TISCHLER, *Byzantinische Zs.* 93 (2000) S. 191-195.

Das erste Problem, das wir lösen müssen, lautet: Wo steht der Frisingensis im Stemma der Antapodosis? Gegenüber Pertzens Meinung hat sich die Situation insofern geändert, als heute unbestritten ist, daß Liudprand zwei Fassungen dieser Schrift hergestellt hat. Zuerst¹⁷⁰ kam eine Version (nach Becker A, nach Chiesa β -H), die vor allem durch drei Handschriften des 12. Jahrhunderts repräsentiert wird und sich am auffälligsten in Kap. I 42 vom Rest der Überlieferung unterscheidet. Liudprands zweite Version gipfelte nach Becker in einem verlorenen Hyparchetyp γ , von dem sich zwei Unterklassen ableiten: einerseits der Frisingensis (B) und andererseits eine von diesem unabhängige Gruppe C¹⁷¹. Nach Chiesa dagegen besitzen wir von der zweiten Redaktion den Archetyp in dem Frisingensis (bei ihm F), und demgemäß läßt er die Gruppe C (bei ihm δ) von F abhängig sein.

Um zu beweisen, daß C nicht von B abhängt, hatte Becker vierzehn Stellen angeführt, in denen C seiner Ansicht nach eine bessere Lesart als B bietet¹⁷². Chiesa¹⁷³ wandte dagegen ein, daß die betreffenden Varianten samt und sonders nicht aussagekräftig genug seien; entweder seien es gar keine echten Varianten, oder C habe offenkundige Fehler von B korrigiert, wie es einem normalen Kopisten im Mittelalter durchaus zuzutrauen sei. Chiasas Argumente leuchten in den meisten Fällen ein, jedoch nicht in allen. Besonders interessant ist ein Satz in Antapodosis III 38 (S. 92): *Simeon Bulgarius agros / Argos coepit vehementer aflagi / aflagere*. B hat hier *agros* und *aflagi*, C *Argos* und *aflagere*. Gewiß hätte *aflagi* leicht zu *aflagere* verbessert werden können, aber warum sollte ein Kopist auf den Gedanken verfallen sein, das gut verständliche *agros* in die lectio difficilior *Argos* zu verwandeln? Chiesa

170) Um der klareren Darstellung willen werden hier und im folgenden die stemmatischen Zusammenhänge etwas vereinfacht; der Sachverhalt, um den es geht, wird dadurch nicht entstellt.

171) Der hierhergehörige Harleianus 3713 der British Library, London, der als Gemblacensis gilt, stammt aus Essen: Hartmut HOFFMANN, Handschriftenfunde (MGH Studien und Texte 18, 1997) S. 151 Anm. 2.

172) BECKER, Textgeschichte (wie Anm. 166) S. 31-33; die beiden von Becker mitherangezogenen Stellen aus Liudprands Historia Ottonis können beiseite bleiben, sie verändern nicht die Sachlage. Ich behalte im folgenden Beckers Kategorien A, B und C bei und zitiere nach seiner Ausgabe (wie Anm. 166).

173) CHIESA, Un *descriptus* (wie Anm. 167) S. 85-90.

redet um diese Schwierigkeit herum ... und gibt schließlich *Argos* den Vorzug, ohne sich um die Inkonsequenz weiter zu kümmern¹⁷⁴.

Merkwürdigerweise haben sich weder Becker noch Chiesa auf ein paar Passagen eingelassen, wo B einen Fehler hat und C korrekt ist bzw. wo A und C zusammenstehen gegen B. Man kann zwar C's (mit A übereinstimmende) Lesung manchmal damit erklären, daß C den falschen Text von B mühelos kraft eigenen Scharfsinns berichtigen und so unabhängig von A zu der ursprünglichen Version zurückkehren konnte. Aber in einer Anzahl von Fällen will dieses Deutungsmuster nicht überzeugen:

I Capit. 42 (S. 3 Var. h): *Marinco* C, *Marico* B – wenn C aus B geflossen wäre, würden wir in C das falsche *Marico* erwarten; C hätte zwar theoretisch weiter hinten in B nachschlagen und dort in I 42 die richtige Form *Marinco* finden können, doch hätte er das wohl nur dann getan, wenn ihm der Verdacht eines Fehlers gekommen wäre, und das ist kaum anzunehmen, da dem Ortsnamen *Marico* ja nicht anzusehen war, daß er falsch ist.

I 23 (S. 21 Var. a): *castrametatus* AC, *castrametatis* B – C hätte, wenn B die Vorlage gewesen wäre, *castrametatis* ebenso gut zu *castris metatis* korrigieren können.

II Capit. 23 (S. 33 Var. l): *regis fit miles* AC, *fit miles regis* B – die Wortstellung von B ist korrekt und konnte keinen Anlaß zur Veränderung bieten, wenn C aus B abgeschrieben hätte.

II Capit. 37 (S. 34 Var. b): *Veronam ... a qua et expulsus est a Hulodoico* AC, *Veronam ... a qua et expulsus a Hulodoico est* B – vgl. II Capit. 23.

II 25 (S. 49 Var. a): *Vix finetenus nuntiantis verba audierat* AC, *Vix finetenus nuntiatas verba audierat* B – C hätte *nuntiatas verba* ebenso gut zu *nuntiata verba* emendieren können.

II 27 (S. 50 Var. a): *hoc ... adiecit* AC, *hec ... adiecit* B – *hec* ist genau so gut wie *hoc* und brauchte nicht verbessert zu werden.

II 37 (S. 54 Var. b): *Verona etiam illum expulit* AC, *Verona illum etiam expulit* B – die Wortstellung von B bedurfte keiner Korrektur.

174) CHIESA, *Un descriptus* (wie Anm. 167) S. 88; DERS., *Discussioni* (wie Anm. 167) S. 238.

III Cap. 29 (S. 72 Var. b): *rex est factus* AC, *reus est factus* B – *reus*, die Lesart von B, ergibt einen guten Sinn¹⁷⁵, C hätte daher keinen Anlaß gehabt zu emendieren.

III 36 (S. 91 Var. f): *solī deo honor* AC, *deo solī honor* B – die Wortstellung von B bedurfte keiner Korrektur.

Wenn C aus B abgeschrieben hätte, hätte er vielleicht durch Zufall ein- oder zweimal zu einem Ergebnis kommen können, das mit A übereinstimmt. Aber tatsächlich gibt es zu viele derartige Übereinstimmungen, weshalb es recht mißlich wäre, wollte man sie sich alle durch Zufall entstanden denken. Es bleibt daher zweifelhaft, ob C aus B geflossen ist und B infolgedessen die Stellung im Stemma verdient, die Chiesa dieser Handschrift zugewiesen hat.

Doch wir wollen das Problem des Stemmas vorerst in der Schwebe lassen und fragen weiter: Kann der Korrektor der Freisinger Handschrift, den Chiesa F2 getauft hat, Liudprand persönlich gewesen sein? Koehler¹⁷⁶ und Becker¹⁷⁷ hatten es verneint, weil F2 Fehler gemacht habe, die einem Autor nicht zuzutrauen seien, sondern nur einem Kopisten. Chiesa¹⁷⁸ hat darauf geantwortet, auch ein Autor könne versehentlich etwas Falsches schreiben. Als allgemeine Aussage ist das gewiß richtig¹⁷⁹, und ebenso kann man Chiesa im einzelnen darin zustimmen, daß die diesbezüglichen Argumente Koehlers und Beckers oft nicht überzeugen. Auf der anderen Seite lassen sich nicht sämtliche Fehler von F2 mit dem Hinweis auf den eingeschlafenen Homer vom Tisch fegen.

In Antapodosis III 29 (S. 88 Var. a) hat der Text von B ursprünglich gelautet: *Baianum autem adeo fere magicam didicisse, ut* usw.¹⁸⁰. Statt *fere* erwartet man hier *ferunt* oder *fertur*, wie tatsächlich auch in A und C zu lesen ist. F2 aber hat nicht diese Korrektur gewählt, sondern aus *fere* nur ein ebenso sinnloses *foere* gemacht. Kann das der Verfas-

175) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) S. 48 f. In dem Codex B ist *reus* das Ergebnis einer Korrektur; was ursprünglich an der Stelle des *u* gestanden hat, ist unklar.

176) KOEHLER, Beiträge (wie Anm. 165) S. 79 ff.

177) BECKER, Textgeschichte (wie Anm. 166) S. 2-4.

178) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) S. 31 ff., 47 ff.

179) Siehe oben S. 22 Anm. 72.

180) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) S. 26-28, Tav. XVIII. Auf das umstrittene *ferunt*, das man unten auf der vorausgehenden Seite 50^f gelesen hat (CHIESA Tav. XVII), gehe ich nicht ein, da der Fall auch ohne dies zu genug Zweifeln Anlaß gibt.

ser selbst getan haben, der seinen Text durchsah und ihn verbessern wollte? Wohl kaum. So führen alle unsere Beobachtungen zum Zweifel an der These, daß B der Archetyp der zweiten Fassung der Antapodosis sei.

Liudprand hat in seinen Schriften oft mit Graeca geprunkt und in der Antapodosis halbe oder ganze Sätze griechisch geschrieben. In B sind diese durchweg das Werk von F2, der außerdem eine lateinische Umschrift und eine lateinische Übersetzung dazu geliefert hat. Einiges davon ist falsch, doch zunächst wird man auch hier Chiasas Verteidigung gelten lassen, daß der Autor im Griechischen nicht weniger als im Lateinischen Fehler machen konnte. Merkwürdig ist allerdings, daß wir da auf doppelte Fehler stoßen wie z. B. in III 41 (S. 94), wo F2 $\eta\delta\omicron\mu\alpha\varsigma$ statt $\eta\delta\omicron\nu\acute{\omicron}\varsigma$ geschrieben und dies anschließend ebenso falsch in lateinischer Schrift mit *idomas* wiedergegeben hat. Ist das nicht vielleicht der Unachtsamkeit ein bißchen zuviel?¹⁸¹

Mindestens ebenso auffällig sind die Fehler, die F2 bei der Zusammenfügung des Griechischen mit der lateinischen Umschrift und der Übersetzung gemacht hat¹⁸². In III 31 (S. 88) schrieb er den griechischen Satz $\Theta\eta\varsigma \Gamma\epsilon\gamma\epsilon\sigma\epsilon\omicron\varsigma \Delta\epsilon \text{ AYT}\omicron\Upsilon \text{ H } \Lambda\Lambda\theta\omicron\epsilon\iota\alpha \text{ AYTH } \epsilon\sigma\tau\eta\text{N}$, fügte interlinear die zugehörige Umschrift hinzu: *tis geneleos de auton*¹⁸³ *ař* (*ueritas*) *auti estin* und ließ auf $\epsilon\sigma\tau\eta\text{N}$ die Übersetzung *Generationis autem huius ueritas hec est* folgen¹⁸⁴. Über $\Lambda\Lambda\theta\omicron\epsilon\iota\alpha$ hatte er zuerst *ueritas* gesetzt, radierte es jedoch wieder aus, weil er erkannte, daß es in Wirklichkeit in die lateinische Übersetzung gehörte, und vergaß nur, die radierte Vokabel durch *alitia* zu ersetzen. Und ebenso merkte er nicht den Unsinn, den er mit *ař* (= *articulus*) über dem griechischen H angerichtet hatte, denn dem H müßte an sich in der Umschrift ein *i* entsprechen, während *ar(ticulus)* erst in der Übersetzung vor *ueritas* zu erwarten wäre. Ähnlichen Wirrwarr hat F2 auch sonst gestiftet, z. B. in III 25 (S. 85): $\omicron\pi\omicron\varsigma \text{ PANTA TA } \text{P}\Lambda\omicron\iota\alpha$, darüber *opos panta*

181) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) S. 51, entschuldigt das mit einer „imprecisa conoscenza del greco“; aber soll Liudprand ein so gewöhnliches und einfaches Wort wie $\eta\delta\omicron\nu\acute{\omicron}$ nicht richtig gelernt haben?

182) Vgl. Johannes KODER, Liutprand von Cremona und die griechische Sprache, in: DERS. und Thomas WEBER, Liutprand von Cremona in Konstantinopel. Untersuchungen zum griechischen Sprachschatz und zu realienkundlichen Aussagen in seinen Werken (Byzantina Vindobonensia 13, 1980) S. 15-70, der allerdings auf diesen Aspekt nicht eingeht.

183) Es müßte eigentlich *autu* heißen.

184) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) Tav. XVIII.

ār plia und dahinter *id est ut omnes naues*¹⁸⁵ (zwischen *panta* und *plia* müßte *ta* statt *ār* stehen). Auf der anderen Seite gibt es Stellen, wo er die drei Sprach- und Schriftschichten richtig angeordnet hat, so in III 25 (S. 85): ΠΙΕΠΙ ΤΟΥ ΠΟΜΑΝΟΥ ..., es folgt die lateinische Umschrift *peri tu Romanu* ... und über ihr die Übersetzung, wobei *ār* korrekt über dem unübersetzbaren *tu* steht¹⁸⁶. Man gewinnt aus alledem den Eindruck, daß F2, der im Griechischen anscheinend nicht völlig zuhause war, aus einer schwierigen Vorlage kopierte und dabei mal Glück, mal Pech hatte. Kann das Liudprand gewesen sein?

Von F2 stammen auch etwa zwei Dutzend Glossen¹⁸⁷. Die meisten von ihnen sind, soweit es sich nicht um einfache Übersetzungen griechischer Vokabeln handelt, Worterläuterungen von ziemlich schlichter Art. Prinzipiell ist im Mittelalter nicht auszuschließen, daß ein Autor sich auf diese Weise selbst kommentiert; wir haben das Problem ja bereits bei der Erörterung der Autographa des Johannes Scottus kennengelernt¹⁸⁸. Die Glossen von F2 sind allerdings zu einem beträchtlichen Teil äußerst banal. Zum Beispiel wird *adprime* durch *id est ualde*, *breni* durch *id est cito*, *quoad* durch *id est donec* erläutert¹⁸⁹. Schon Koehler konnte sich deshalb nicht „mit dem Gedanken befreunden, daß die Mehrzahl der ... Glossen L(iudprand) selbst zum Verfasser hat“¹⁹⁰. Anders Chiesa¹⁹¹, der zu der Hypothese flüchtet, es handele sich um „doppie lezioni“ (alternative Lesarten), über die der Autor noch nicht endgültig entschieden habe. Er übersieht dabei, daß Alternativlesarten in mittelalterlichen Handschriften normalerweise nicht mit *id est* oder *scilicet* eingeführt werden, sondern mit *vel* oder *al(iter)*¹⁹². Nicht auszuschließen ist allerdings, daß die Glossen in F2's Vorlage eine solche Funktion gehabt haben und F2 sie mißverstehend daraus übernommen hat; nur wäre das kaum in Chiasas Sinn.

185) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) Tav. XVI. Vgl. Walter BERSCHIN, Liudprands Griechisch und das Problem einer überlieferungsgerechten Edition, *Mittellateinisches Jb.* 20 (1985) S. 112-115, bes. 114.

186) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) Tav. XVI.

187) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) S. 39 f.

188) Siehe oben S. 35-44.

189) Antapodosis V 18, II 73, VI 9, S. 140, 70, 157.

190) KOEHLER, Beiträge (wie Anm. 165) S. 81 f.

191) CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) S. 51 f.

192) Siehe z. B. Richer, ed. HOFFMANN (wie Anm. 145) S. 9.

Dieser versucht schließlich, sich auf paläographischen Pfaden an Liudprand heranzutasten. Er zieht zum Vergleich die Unterschrift eines (*H*) *Liuto eps.* auf einem Placitum vom 12. Juni 962 heran¹⁹³, doch ist sie zu kurz, als daß man viel damit anfangen könnte, und zudem die Beziehung auf Liudprand von Cremona nicht über jeden Zweifel erhaben. Wichtiger ist die Überschrift über Liudprands Homilie im Clm 6426, fol. 27^r (München, Staatsbibliothek). Bischoff, der sie entdeckt hat, urteilte darüber¹⁹⁴: „niemand sonst (außer Liudprand) hätte damals im Westen die elegante Überschrift in griechischer Majuskel und Minuskel und eine griechische Phrase im Text selbst mit gleicher Natürlichkeit und Gewandtheit schreiben können“. Da wir über die Verhältnisse im 10. Jahrhundert so wenig wissen, klingt die Behauptung vielleicht reichlich kühn. Doch ist es immerhin am wahrscheinlichsten, daß es Liudprand persönlich gewesen ist, der seinen Namen über seine eigene Homilie gesetzt hat. Die Homilienüberschrift des Clm 6426 ist nun viel kraft- und schwungvoller als die etwas unsicheren, wenig geformten Züge der Graeca von F2. Auch das spricht gegen den Versuch, den Korrektor der Antapodosis mit dem Autor zu identifizieren¹⁹⁵.

Insgesamt hat Chiesa wenig vorzuweisen, womit er seine These abstützen könnte. Es ist ihm zwar gelungen, die Einwände, die Koehler und Becker gegen die Pertz'sche Auffassung vorgebracht hatten, größtenteils zu entkräften, aber das gilt nicht für alle Argumente der beiden Kritiker. Außerdem hat er weitere, negative Momente, die Berücksichtigung verdienen, außer acht gelassen und schon gar nicht einen positiven Beweis für Liudprands materielle Beteiligung am Clm 6388 erbracht. Die Freisinger Antapodosishandschrift kann durchaus in des Verfassers Umgebung, ja unter seinen Augen entstanden sein; F2 dürfte dann freilich bloß ein dienstbarer Geist gewesen sein. Von den Korrekturen mögen einige der eigenen Initiative dieses Korrektors entsprungen sein, doch mindestens zu einem Teil hat er entweder nach Diktat geschrieben oder eine Vorlage zur Hand gehabt, die nicht mit derjenigen des ersten Schreibers des Clm 6388 identisch gewesen zu sein braucht. Evident ist das auf den Seiten des 6. Buchs (fol. 83^v–85^v), die eine Reinschrift sind und eine erste Skizze oder Kladde vor-

193) MGH DO I 342; CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) Tav. XLII.

194) BISCHOFF, Anecdota (wie Anm. 17) S. 23, dazu Taf. I; CHIESA, Liutprando e il codice (wie Anm. 168) Tav. XL.

195) Ähnlich schon Gabriel SILAGI, DA 52 (1996) S. 709.

5^v), die eine Reinschrift sind und eine erste Skizze oder Kladde voraussetzen¹⁹⁶.

Richer von Saint-Remi

Das Msc. Hist. 5 der Staatsbibliothek Bamberg, das die Historien Richers von Saint-Remi überliefert, gilt seit seiner Entdeckung durch Georg Heinrich Pertz und den Bamberger Bibliothekar Heinrich Joachim Jaeck als Autograph¹⁹⁷. Zu dieser Ansicht konnte man leicht kommen, da das Buch auf jeder Textseite Korrekturen und Ergänzungen aufweist – (fast) alles von der Hand, die schon die ursprüngliche Fassung der Historien geschrieben hatte¹⁹⁸. Die Handschrift scheint zunächst als Reinschrift angelegt worden zu sein – das zeigen die sorgfältigen Überschriften in *Capitalis rustica* auf fol. 1^v und überhaupt die gute Qualität der Schrift am Anfang –, doch ziemlich bald hat der Autor sich offenbar entschlossen, sein Werk zu verbessern und tiefgreifend umzugestalten.

Läßt sich unter diesen Umständen die These vertreten, daß die Bamberger Handschrift **kein** Autograph ist? Man könnte z. B. in Erwägung ziehen, daß Richer blind oder sonstwie schreibbehindert und daher ganz und gar von einer Hilfskraft abhängig gewesen sei. Aber ehe man zu einer so radikalen Auskunft greift, wünschte man sich doch irgendeinen Anhaltspunkt dafür. Das Wenige, was wir über Richer wissen, spricht eher für das Gegenteil. Auf seiner Reise nach Chartres, von der er uns einen köstlichen Bericht hinterlassen hat¹⁹⁹, war er allen Unbilden und Gefahren gewachsen und litt offenbar unter keinem wesentlichen Handicap.

Des weiteren könnte man sich überlegen, ob Richer etwa die ganze Schreibarbeit, zuerst die Reinschrift, dann die Abänderungen, aus Bequemlichkeit einem Amanuensis überlassen hat. Wir haben ja gesehen, daß Johannes Scottus und Hinkmar von Reims sich in einem Ausmaß, das man zunächst nicht für möglich gehalten hätte, auf Gehilfen ge-

196) CHIESA, Liudprando e il codice (wie Anm. 168) Tav. XXXIV-XXXVI.

197) Georgius Heinricus PERTZ, MGH SS 3 (1839) S. 567.

198) Zu den in dieser Hinsicht unbeachtlichen Zutaten einer zweiten Hand siehe Richer, ed. HOFFMANN (wie Anm. 145) S. 8 f.; oben S. 44.

199) Richer IV 50, ed. HOFFMANN (wie Anm. 145) S. 263-266.

stützt haben²⁰⁰. Können wir daraufhin in Richers Fall etwas Ähnliches annehmen? Man sollte freilich nicht die Unterschiede in der sozialen Position vergessen. Als Erzbischof verfügte Hinkmar über genug Schreiber und Mitarbeiter, denen er vieles anvertrauen konnte. Die Stellung des Eriugena ist nicht so deutlich zu bestimmen, aber am Hof Karls des Kahlen genoß er großes Ansehen und besaß offenbar die Möglichkeit, andere Geistliche in seinen Dienst zu ziehen und an seiner Arbeit zu beteiligen. Richer scheint dagegen nur ein einfacher Mönch gewesen zu sein (bezeichnend seine Klage, daß der Abt ihn für seine Reise nach Chartres bloß knauserig ausgerüstet habe!²⁰¹). Dürfen wir da ohne weiteres die Hypothese zulassen, daß er eine Schreibkraft beschäftigt hat?

Ist schon dies fraglich, so gibt es noch einen gewichtigeren Einwand. Die Eingriffe in den Text der Historien sind von anderer Art als die Korrekturen und Zusätze im Periphyseon oder in Hinkmars *De divortio*. In dem Bamberger Codex stoßen wir nicht so sehr auf klar umrissene Einschübe und Berichtigungen von kleineren Versehen, die quantitativ relativ belanglos sind. Entscheidend ist vielmehr, daß das Werk wiederholt durchgearbeitet und dadurch an Hunderten von Stellen tiefgreifend verändert worden ist. Gerade da, wo er von seinem Vater erzählt, hat Richer herumgebessert, und das in einer Weise, die uns unnötig vorkommt und eine ganz persönliche Anteilnahme verrät: der Name des Vaters (*Rodulfus*) wird von *ro d̄* zu *ro l̄*, *pater meus* zu *p m* korrigiert²⁰². Es ist schwer vorstellbar, daß ein anderer als der Autor selbst diese Korrekturen angebracht und auch die übrige Überarbeitung geleistet hat. Solange daher kein Parallelfall angeführt werden kann, in dem ein Gehilfe erst eine Reinschrift geschrieben und dann ganz allein eine völlig neue, stark abweichende Version daraus gemacht hat, dürfen wir in dem Msc. Hist. 5 Richers Hand erkennen. Der Bamberger Codex ist damit, sofern nicht alles täuscht, das älteste, größere Werk der europäischen Literatur, welches (wenn wir jene zwei oder drei Wörter einer fremden Hand außer acht lassen) von der ersten bis zur letzten Zeile als Autograph erhalten ist.

200) Siehe oben S. 35-44 bzw. 46-48.

201) Richer, *Historiae* IV 50, ed. HOFFMANN (wie Anm. 145) S. 264.

202) Richer, *Historiae* II 88, 90, ed. HOFFMANN (wie Anm. 145) S. 163 Var. b, c, e, S. 164 Var. c.

Ausblick

Die bisher erwähnten Namen bilden keine vollständige Liste derjenigen Autoren, von denen sich aus der Zeit vor dem Jahr 1000 Autographen erhalten haben. Es sind Schriftsteller darunter, deren Hand wir (noch) nicht in den überkommenen Codices gefunden haben (z. B. Hinkmar von Reims). Andere (wie Walahfrid Strabo) haben zwar Eigenhändiges hinterlassen, aber dieses Eigenhändige ist kein Autograph gemäß der gegebenen, strengen Definition. Andererseits fehlen mehrere Autoren in unserer Aufzählung. Aus der ottonischen Zeit müßte vor allem Rather von Verona genannt werden, aber da Bischoff ihm eine unübertroffene Untersuchung gewidmet hat²⁰³, brauchen wir nicht weiter auf ihn einzugehen. Daneben kommen im 10. Jahrhundert Stephan von Novara²⁰⁴, Benedikt von Sant'Andrea²⁰⁵, Godemann von Winchester²⁰⁶, Frithegod von Canterbury²⁰⁷, Abraham von Freising²⁰⁸,

203) BISCHOFF, *Anecdota* (wie Anm. 17) S. 10-12.

204) Karl STRECKER, *MGH Poetae* 5/1-2 (Nachdruck 1970) S. 554 f.; Gabriel SILAGI / Bernhard BISCHOFF, *MGH Poetae* 5/3 (1979) S. 688. Der Autographencharakter ergibt sich aus der Schriftübereinstimmung in Novara, *Biblioteca Capitolare*, XXX 66, fol. 117^f, und Würzburg, *Universitätsbibliothek*, M. p. th. f. 6, fol. 115^v. Vgl. BISCHOFF, *Italienische Handschriften* (wie Anm. 58) S. 173.

205) Johannes KUNSEMÜLLER, *Die Chronik Benedikts von S. Andrea* (phil. Diss. Erlangen 1961); Hartmut HOFFMANN, *DA* 20 (1964) S. 596 f.

206) Michael LAPIDGE, *The hermeneutic style in tenth-century Anglo-Latin literature, Anglo-Saxon England* 4 (1975) S. 85 f.: „From a poem in the manuscript [London, British Library, Add. 49598] that is lavishly written in gold capitals, we learn that the author of the poem and the scribe of the manuscript was one Godeman“. In dem letzten Vers (38) heißt es jedoch nur (ebda. S. 106): *obnixè hoc rogitat scriptor supplex Godemannus* (siehe auch das Facsimile von George Frederic WARNER and Henry Austin WILSON, *The Benedictinal of Saint Aethelwold, bishop of Winchester 963-984* [The Roxburghe Club 1910] fol. 4^v-5^f). Daß der *scriptor* auch der Dichter war, ist damit nicht gesagt. Siehe dazu oben S. 8; Robert DESHMAN, *The Benedictinal of Aethelwold* (*Studies in Manuscript Illumination* 9, 1995).

207) Michael LAPIDGE, *A Frankish scholar in tenth-century England: Frithegod of Canterbury / Fredegand of Brioude*, *Anglo-Saxon England* 17 (1988) S. 45-65. Die Schriftheimat der fraglichen Hand in dem Londoner Codex (*British Library, Cotton Claudius A. I*) scheint bisher noch nicht geprüft worden zu sein.

208) DANIEL, *Handschriften* (wie Anm. 162) S. 130; BISCHOFF, *Anecdota* (wie Anm. 17) S. 23. Bisher handelt es sich bloß um eine wenig begründete Vermutung. Vgl. auch Hansjörg WELLMER, *Persönliches Memento im deutschen Mittelalter* (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 5, 1973) S. 88-90; dazu Hartmut HOFFMANN, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 38 (1974) S. 485-488.

Walter von Speyer²⁰⁹, Emma von Freckenhorst²¹⁰ und Heriger von Lobbes²¹¹ in Betracht, doch sind das z. T. recht unsichere Kandidaten.

Im 11. Jahrhundert nimmt dann die Zahl der Schriftsteller, deren Autographa wir kennen, erheblich zu: Thietmar von Merseburg²¹², Froumund von Tegernsee²¹³, Bernward²¹⁴ und Thangmar²¹⁵ von Hildesheim, Leo von Vercelli²¹⁶, Aelfric²¹⁷, Wulfstan von York²¹⁸, Helgaud von Fleury²¹⁹, Ademar von Chabannes²²⁰, Rodulf Glaber²²¹,

209) STRECKER, MGH Poetae 5/1-2 (wie Anm. 204) S. 1-79.

210) HOFFMANN, Handschriftenfunde (wie Anm. 171) S. 152-155.

211) J. N. BAKHUIZEN VAN DEN BRINK, Rattramus De corpore et sanguine domini. Texte original et notice bibliographique. Edition renouvelée (Verhandelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen. Afd. Letterkunde. Nieuwe Reeks, deel 87, 1974) S. 13, 57, 59, Fig. 6f. Die in Originalausfertigung erhaltene *Translatio Landoaldi* (Gent, Archives de l'État) scheint von anderer Hand zu sein als die *Notitia Herigeri* in dem Codex 909 der Universitätsbibliothek Gent; siehe J. VAN DEN GHEYN, *Album belge de paléographie* (1908) Pl. VII. Die Hand der *Translatio Landoaldi* kommt auch in Brüssel, Bibliothèque Royale, 495-505, fol. 213^r-215^v, vor.

212) Robert HOLTZMANN, Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, ²1955).

213) HOFFMANN, *Buchkunst* (wie Anm. 6) S. 554; Franz UNTERKIRCHER, *Der Wiener Froumund-Codex* (Cod. 114 der Österreichischen Nationalbibliothek), *Codices manuscripti* 12 (1986) S. 27-51.

214) Hans Jakob SCHUFFELS, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993*, Band 2, hg. von Michael BRANDT und Arne EGGBRECHT (1993) S. 247-250 Nr. V-1.

215) Hans Jakob SCHUFFELS, in: *Bernward* (wie Anm. 214) S. 474-477, 486-489 Nr. VII-20 f., VII-27. Eine Begründung dieser These ist ein Desiderat.

216) Heinz DORMEIER / Hans Jakob SCHUFFELS, in: *Bernward* (wie Anm. 214) S. 83, 86, 234-238 Nr. II-35, IV-61 f.

217) Norman ELIASON / Peter CLEMOES, *Aelfric's First Series of Catholic Homilies* (*Early English Manuscripts in Facsimile* 13, 1966) bes. S. 19; *The Golden Age of Anglo-Saxon Art 966-1066*, hg. von Janet BACKHOUSE u. a. (1984) S. 154 f. Nr. 158.

218) Neil KER, *The handwriting of Archbishop Wulfstan*, in: *England Before the Conquest. Studies in primary sources presented to Dorothy Whitelock*, hg. von Peter CLEMOES and Kathleen HUGHES (1971) S. 315-331; *Golden Age* (wie Anm. 217) S. 155 Nr. 159.

219) Robert-Henri BAUTIER et Gillette LABORY, *Helgaud de Fleury, Vie de Robert le Pieux. Epitoma vitae regis Rotberti Pii* (*Sources d'histoire médiévale* 1, 1965) S. 28-31.

220) Ademari Cabannensis *Chronicon*, hg. von P. BOURGAIN / R. LANDES / G. PON (*CC Cont. Med.* 129, 1999).

221) Monique-Cécile GARAND, *Un manuscrit d'auteur de Raoul Glaber? Observations codicologiques et paléographiques sur le ms. Paris, B. N., latin 10912*,

Ekkehard IV. von St. Gallen²²², und so könnte man munter fortfahren, obwohl auch hier manches der Überprüfung bedarf. Selbst wenn der eine oder der andere Name wieder gestrichen werden muß, bleibt es erstaunlich, daß sich jetzt so viele bedeutende Werke in eigenhändiger Aufzeichnung erhalten haben. Warum das so ist, ist noch nicht recht geklärt worden²²³. Je näher wir unserer Zeit kommen, so scheint es, desto besser werden die Überlieferungschancen. Aber vielleicht sollte man auch bedenken, daß viele von den Autographa des 9. Jahrhunderts, die es ja gegeben haben dürfte, nicht erst während langer Jahrhunderte vom Zahn der Zeit zernagt, sondern bereits in den spätkarolingischen Stürmen vernichtet worden sind. Oder haben sich die Diktiergewohnheiten in der nachkarolingischen Zeit verändert? Sind unter den Autoren im 11. Jahrhundert mehr einfache Mönche gewesen, die sich keinen Schreiber leisten konnten?

Viele Fragen sind offen geblieben, und vermutlich wird man auch in Zukunft viel darüber rätseln. Die Paläographie kann hier nur eine gewisse Grundlagenarbeit leisten. Sie muß feststellen, ob die fragliche Schrift in die Zeit paßt, ob sie womöglich aus einem bestimmten Skriptorium hervorgegangen, ob die Hand richtig von anderen abgegrenzt worden ist und sich noch in weiteren Codices findet. Sind diese Ergebnisse einmal gewonnen, müssen philologische und historische Überlegungen hinzutreten und klären, ob ein Autograph vorliegt (oder vorliegen kann)²²⁴. Die Wege, die zu diesem Zweck einzuschlagen sind, können sehr verschieden sein – je nach den historischen Umständen des einzelnen Falls.

Von großer Bedeutung ist dabei im allgemeinen die Frage, was ein anderer (als der Autor) getan oder nicht getan haben kann. Da geht es um Fehler, die dem Verfasser, oder um Änderungen, die einem Ge-

Scriptorium 37 (1983) S. 5-28, versucht, (abgesehen von dem Anteil eines Kalligraphen) die beträchtlichen Schriftunterschiede in dem genannten Codex als Entwicklungsphasen der Hand eines Schreibers (= Rodulf Glaber) zu erklären.

222) Siehe oben Anm. 136, 157.

223) Vgl. GARAND, Auteurs (wie Anm. 5) S. 77-104; Armando PETRUCCI, Minuta, autografo, libro d'autore, in: Il libro e il testo (wie Anm. 58) S. 400 f.

224) Die Wichtigkeit der philologischen Argumentation betont R.B.C. HUYGENS (Hg.), Guibert de Nogent, Quo ordine sermo fieri debeat. De bucella Iudae data et de veritate dominici corporis. De sanctis et eorum pigneribus (CC Cont. Med. 127, 1993) S. 17-31, der untersucht, ob Alternativlesarten, Zusätze und Fehler vom Autor (Guibert von Nogent) stammen können oder einem Kopisten zugeschrieben werden müssen.

hilfen nicht zuzutrauen sind. Allgemeine Regeln lassen sich für die Lösung dieser Probleme kaum aufstellen, sondern es kommt vor allem auf ein vorsichtiges Urteil und philologischen Takt an. Das bedeutet zugleich, daß des öfteren nur eine Wahrscheinlichkeit zu erzielen ist oder man über ein 'Vielleicht' nicht hinauskommt.